

Proz. ZGO 2017 15/rlo

Urteil vom 4. September 2019

Mitwirkend:

Vize-Gerichtspräsident Dr. iur. Michael Frey
Richter: Thaddäus Langenegger, Heinz Steiner
Gerichtsschreiberin MLaw Rahel Niederberger

In Sachen

1. **X.**,
Klägerin,
vertreten durch Rechtsanwalt K.
2. **Y.**,
Kläger,
vertreten durch Rechtsanwalt K.

gegen

Verein Z.,
Beklagter,
vertreten durch Rechtsanwältin L.

betr. Nichtigkeit Ungültigkeit der Mitgliederversammlungsbeschlüsse vom 25.04.2017

hat das
Bezirksgericht Schwyz

nachdem sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 25. April 2017 stellte A. beim Bezirksgericht Schwyz ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen betreffend Nichtigkeit und Ungültigkeit von Vorstandsbeschlüssen auf Ausschliessung eines Vereinsmitglieds und Ernennung eines Programmdirektors/Vorstands (Proz. ZES 2017 221 act. 1). Mit Verfügung vom 25. April 2017 wurde dem beklagten Verein Z. im Proz. ZES 2017 221 superprovisorisch befohlen, A. als Vereinsmit-

glied zu berücksichtigen sowie verboten, F. als Programmdirektor und Vorstandsmitglied zu berücksichtigen (Proz. ZES 2017 221 act. 2).

B. Mit Eingabe vom 8. Mai 2017 stellte A. beim Bezirksgericht Schwyz ein weiteres Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen betreffend Nichtigkeit und Ungültigkeit von Vorstandsbeschlüssen auf Ausschliessung eines Vereinsmitglieds und Ernennung eines Programmdirektors/Vorstands (Proz. ZES 2017 239). Sie verlangte, das Handelsregister des Kantons Schwyz sei anzuweisen, sämtliche Anmeldungen zur Änderung von bestehenden Handelsregistereinträgen oder allfällige Neueintragungen in Bezug auf den Verein Z., welche nicht von den Vorstandsmitgliedern Pfarrer B., A. und C. beantragt würden, nicht einzutragen. Zudem verlangte sie, es sei Y., X. und F. vorsorglich zu verbieten, beim Handelsregister Anmeldungen zur Änderung von bestehenden Handelsregistereinträgen vorzunehmen oder allfällige Neueintragungen in Bezug auf den Verein Z. anzumelden (Proz. ZES 2017 239 act. 1).

C. Gleichentags stellten die Kläger beim Bezirksgericht Schwyz ein Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen betreffend Nichtigkeit und Ungültigkeit einer Mitgliederversammlung resp. von Mitgliederversammlungsbeschlüssen auf Abwahl und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern. Sie beantragten im Wesentlichen, sie selber seien als Vorstandsmitglieder des Vereins Z. zu berücksichtigen, es sei dem Verein Z. zu verbieten, Pfarrer B. und C. als Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder zu berücksichtigen und es sei dem Verein Z. zu verbieten, jegliche Handlung vorzunehmen, welche die Struktur des Vereins sowie das Tagesgeschäft betreffen würden (Proz. ZES 2017 240 act. 1). Mit Verfügung vom 9. Mai 2017 ordnete der Einzelrichter im Verfahren Proz. ZES 2019 240 superprovisorisch an was folgt (Proz. ZES 2019 240 act. 3):

„[...]“

2. In Gutheissung von Rechtsbegehren-Ziff. 6 des Gesuchs um Erlass superprovisorischer Massnahme vom 8. Mai 2017 wird dem Gesuchsgegner vorsorglich bis zum Entscheid im Hauptverfahren verboten, seine Rechtsform zu ändern, sich aufzulösen, Änderungen an den Statuten vorzunehmen, Vorstandsmitglieder zu wählen und abzuwählen, Mitglieder aufzunehmen, abzuwählen oder auszuschliessen, Reglemente zu erlassen sowie Personal anzustellen oder zu entlassen oder Hausverbote zu erteilen sowie seinen Sitz zu verlegen.
3. In Gutheissung von Rechtsbegehren-Ziff. 2 des Gesuchs um Erlass superprovisorischer Massnahme vom 8. Mai 2017 wird dem Gesuchsgegner vorsorglich bis zum Entscheid im Hauptverfahren verboten, Liegenschaften zu kaufen, zu verkaufen, Mietverträge einzugehen und zu kündigen, Geldtransfer zu veranlassen, soweit diese nicht das Tagesgeschäft des Vereins betreffen, sowie Vergleichs- oder Kooperationsverhandlungen mit Drittparteien zu führen.
4. Das Handelsregister des Kantons Schwyz wird angewiesen, bis auf Weiteres keine Eintragungen bzw. Löschungen betreffend den Verein Z., Firmennummer CHE-..., vorzunehmen. [...]“

D. Mit Verfügung vom 17. Mai 2017 wurde dem Verein Z. im Verfahren Proz. ZES 2017 221 vorsorglich befohlen, A. als Vereinsmitglied des Vereins Z. zu berücksichtigen und vorsorglich verboten, F. als Programmdirektor und Vorstandsmitglied zu berücksichtigen (Proz. ZES 2017 221 act. 9 und 10).

E. Am 17. Mai 2017 machten die Kläger das vorliegende Verfahren beim Vermittlungskreis Brunnen rechtshängig (KB Klagebewilligung).

F. Am 22. Juni 2017 erhob A. beim Bezirksgericht Schwyz Klage gegen den Verein Z. und beantragte die Feststellung, dass sämtliche Beschlüsse des Vorstands des Vereins Z. vom 24. März 2017 nichtig sind (Proz. ZGO 2017 5 act. 1). Gleichentags erhob A. beim Bezirksgericht Schwyz eine weitere Klage gegen den Verein Z. und beantragte die Feststellung, dass sämtliche Beschlüsse des Vorstands des Vereins Z. vom 6. April 2017 nichtig sind (Proz. ZGO 2017 6 act. 1).

G. Mit Eingabe vom 23. Mai 2017 stellten die Kläger in den Verfahren Proz. ZGO 2017 5 und ZGO 2017 6 ein Gesuch um Nebenintervention auf Seiten des Beklagten (Proz. ZGO 2017 5 act. 4; Proz. ZGO 2017 6 act. 4).

H. Mit Verfügung vom 8. August 2017 wurde das Handelsregister des Kantons Schwyz im Verfahren Proz. ZES 2017 239 vorsorglich angewiesen, sämtliche Anmeldungen zur Änderung von bestehenden Handelsregistereinträgen oder allfälligen Neueintragungen in Bezug auf den Verein Z., welche nicht von den Vorstandsmitgliedern Pfarrer B., A. und C. beantragt werden, nicht einzutragen (Proz. ZES 2017 239 act. 9).

I. Die Verfahren ZGO 2017 5 und ZGO 2017 6 wurden mit Verfügung vom 29. September 2017 vereinigt und formell unter der Prozessnummer ZGO 2017 5 fortgeführt (Proz. ZGO 2017 5 act. 12). Mit Eingabe vom 4. Oktober 2017 zogen die Kläger ihre Interventionsgesuche in den Verfahren Proz. ZGO 2017 5 und Proz. ZGO 2017 6 zurück (Proz. ZGO 2017 5 act. 15), woraufhin die Interventionsgesuche mit Verfügung vom 5. Oktober 2017 als zufolge Rückzug erledigt abgeschlossen wurden (Proz. ZGO 2017 5 act. 16).

J. Am 6. Oktober 2017 reichten die Kläger die Klage im vorliegenden Verfahren beim Bezirksgericht Schwyz ein und stellten folgende Anträge (act. 1):

- „1. Es sei festzustellen, dass die Mitgliederversammlung des Vereins Z., Firmennummer CHE-..., vom 25. April 2017, nicht rechtsgültig einberufen wurde.
2. Es sei festzustellen, dass die Mitgliederversammlung des Vereins Z. vom 25. April 2017 nicht rechtsgültig war.
3. Es sei festzustellen, dass A. und Pfarrer B. zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung des Vereins Z. am 25. April 2017 keine stimmberechtigten Mitglieder waren.
4. Es sei festzustellen, dass die an der Mitgliederversammlung des Vereins Z. vom 25. April 2017 beschlossene Abberufung der Vorstandsmitglieder Y. und X. nichtig ist.
5. Es sei festzustellen, dass die an der Mitgliederversammlung des Vereins Z. vom 25. April 2017 erfolgte Wahl von Pfarrer B. als Präsident, von A. als Vizepräsidentin und von C. als Mitglied nichtig ist.
6. Eventualiter seien die unter Ziffern 4-5 vorstehend genannten Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins Z. vom 25. April 2017 im Sinne einer Anfechtung gemäss Art. 75 ZGB für ungültig zu erklären und daher mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

7. Es sei das Handelsregisteramt des Kantons Schwyz anzuweisen, Pfarrer B. und C. im Sinne von Ziffer 5 vorstehend im Handelsregister beim Verein Z., Firmennummer CHE-..., zu löschen.
8. Es sei das Handelsregister des Kantons Schwyz anzuweisen, beim Verein Z., Firmennummer CHE-..., Y., X. und A. als Mitglieder je mit Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien einzutragen.
9. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners.“

K. Im Verfahren Proz. ZES 2017 240 erging mit Verfügung vom 12. Oktober 2017 folgender Massnahmeentscheid (Proz. ZES 2017 240 act. 35):

- „1. In teilweiser Gutheissung von Rechtsbegehren-Ziff. 6 wird dem Gesuchsgegner vorsorglich bis zum Entscheid im Hauptverfahren verboten, seine Rechtsform zu ändern, sich aufzulösen, Änderungen an den Statuten vorzunehmen, Vorstandsmitglieder zu wählen und abzuwählen, Mitglieder aufzunehmen, abzuwählen oder auszuschliessen, Reglemente zu erlassen sowie seinen Sitz zu verlegen.
2. In teilweiser Gutheissung von Rechtsbegehren-Ziff. 7 wird dem Gesuchsgegner vorsorglich bis zum Entscheid im Hauptverfahren verboten, Liegenschaften zu kaufen, zu verkaufen, Mietverträge einzugehen und zu kündigen, Geldtransfer zu veranlassen, soweit diese nicht das Tagesgeschäft des Vereins betreffen, sowie Vergleichs- und Kooperationsverhandlungen mit Drittparteien zu führen.
3. Die Anweisung an das Handelsregister des Kantons Schwyz gemäss Dispositiv-Ziff. 4 der Verfügung des Einzelrichters vom 9. Mai 2017 wird bis zum Entscheid im Hauptverfahren aufrechterhalten. [...]“

L. Mit Eingabe vom 7. November 2017 ersuchten die Kläger um Vollstreckung der vom Bezirksgericht Schwyz mit Verfügung vom 12. Oktober 2017 angeordneten vorsorglichen Massnahmen (Proz. ZES 2017 583 act. 1).

M. Der Beklagte stellte am 23. November 2017 ein Gesuch um Abänderung der mit Verfügung des Bezirksgerichts Schwyz vom 12. Oktober 2017 angeordneten vorsorglichen Massnahmen (Proz. ZES 2017 622 act. 1). Mit Eingabe vom 29. November 2017 anerkannten die Kläger das Abänderungsgesuch (Proz. ZES 2017 622 act. 4), woraufhin mit Verfügung des Bezirksgerichts Schwyz vom 1. Dezember 2017 Dispositiv-Ziff. 2 der Verfügung vom 12. Oktober 2017 (Proz. ZES 2017 240) wie folgt geändert wurde (Proz. ZES 2017 622 act. 5):

„Dem Verein Z. wird vorsorglich bis zum Entscheid im Hauptverfahren verboten, Liegenschaften zu kaufen, zu verkaufen, Mietverträge zu kündigen, Geldtransfers zu veranlassen, soweit diese nicht das Tagesgeschäft des Vereins betreffen, sowie Vergleichs- und Kooperationsverhandlungen mit Drittparteien zu führen.“

N. In teilweiser Gutheissung des Gesuchs der Kläger um Vollstreckung der vorsorglichen Massnahmen gemäss Verfügung vom 12. Oktober 2017 ordnete das Bezirksgericht Schwyz mit Verfügung vom 19. Dezember 2017 folgende Vollstreckungsmassnahme an (Proz. ZES 2017 583 act. 12):

„Für den Fall der Widerhandlung gegen die in Dispositiv-Ziff. 1 und 2 der Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts Schwyz vom 12. Oktober 2017 Proz. ZES 2017 240 angeordneten

Verbote wird den Organen des Gesuchsgegners die Bestrafung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB angedroht. Diese Bestimmung lautet:

„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

O. Im vorliegenden Verfahren reichte der Beklagte am 16. Januar 2018 die Klageantwort ein mit folgenden Anträgen (act. 8):

- „1. Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zu Lasten der klagenden Parteien.“

P. Im Verfahren Proz. ZGO 2017 5 erging am 28. Februar 2018 folgendes Urteil (Proz. ZGO 2017 5 act. 26):

- „1. Es wird festgestellt, dass sämtliche Beschlüsse des Vorstands des Beklagten vom 24. März 2017 nichtig sind, d.h.
 - Beschluss Ziffer 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - Beschluss Ziffer 2: Wahl von Pater G. zum Protokollführer;
 - Beschluss Ziffer 3: Aufnahme von Pater G. als Mitglied des Vereins;
 - Beschluss Ziffer 4: Festlegung der Traktanden der Mitgliederversammlung sowie Festlegung des Ortes und Zeitpunkts der Mitgliederversammlung;
 - Beschluss Ziffer 5: Einschränkung der Zeichnungsberechtigung des Vorstands sowie die Übertragung der Verantwortung zur Durchführung der heiligen Messe in der Liegenschaft des Vereins an Pater G.
2. Es wird festgestellt, dass sämtliche Beschlüsse des Vorstands des Beklagten vom 6. April 2017 nichtig sind, d.h.
 - Beschluss Ziffer I: Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Annahme des Vorstandsprotokolls vom 24. März 2017;
 - Beschluss Ziffer II: Wahl von Y. als Sitzungsleiter sowie Wahl von Pater G. zum Protokollführer;
 - Beschluss Ziffer III: Durchführung der Vorstandssitzung trotz Abwesenheit der Klägerin;
 - Beschluss Ziffer IV: Nichtbehandlung der Traktanden 3a., 3b. und 4. betreffend Einsicht über Verträge und Kooperationen mit Drittgesellschaften (Z. AG sowie Katholische Vermögens Vorsorge GmbH) sowie betreffend Provisorische Buchhaltung 2016;
 - Beschluss Ziffer V: Vorziehung Traktandenpunkt 6 vor 5;
 - Beschluss Ziffer VI: Sofortiger Ausschluss der Klägerin als Mitglied aus dem Verein;
 - Beschluss Ziffer VII: Änderung der Zeichnungsberechtigung der Klägerin durch sofortigen Löschantrag beim Handelsregister in Schwyz;
 - Beschluss Ziffer VIII: Ernennung von F. zum Programmdirektor und Vorstandsmitglied des Vereins (inklusive Zeichnungsberechtigung Kollektiv zu zweien);
 - Beschlüsse „Sonstiges“: Ablehnung der Anfechtung des Protokolls durch die Klägerin sowie Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung. [...]“

Q. Am 19. März 2018 erstatteten die Kläger im vorliegenden Verfahren die Replik und hielten an den mit der Klage vom 6. Oktober 2017 gestellten Anträgen vollumfänglich fest (act. 12).

R. Am 25. Juni 2018 erstattete der Beklagte die Duplik. Auch der Beklagte hielt vollumfänglich an den in der Klageantwort vom 16. Januar 2018 gestellten Anträgen fest (act. 17).

S. Am 14. November 2018 fand die Hauptverhandlung statt, anlässlich welcher eine Parteibefragung durchgeführt und die Schlussvorträge gehalten wurden. Die Kläger änderten im Rahmen der Schlussvorträge ihr Rechtsbegehren Ziff. 3 wie folgt (act. 29 S. 25):

„Es sei festzustellen, dass Pfarrer B. zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung des Vereins Z. am 25. April 2017 kein stimmberechtigtes Vereinsmitglied war.“

Der Beklagte hielt an seinen Anträgen fest (act. 29 S. 27).

Auf die Begründung der Anträge wird - soweit erforderlich - in den Erwägungen eingegangen.

in Erwägung:

I. Formelles

1. Gegenstand des Verfahrens ist die Feststellung der Nichtigkeit bzw. die Anfechtung von Beschlüssen des Vereins Z. Passivlegitimiert ist bei der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit bzw. bei der Anfechtungsklage nach Art. 75 ZGB der Verein (BK ZGB-Riemer, Art. 75 N 60, 126). Der beklagte Verein Z. hat seinen Sitz in Brunnen, Gemeinde Ingenbohl. Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Schwyz ist gegeben (Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO).

2. Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt, wobei Eventualbegehren nicht hinzugerechnet werden (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Streitigkeiten um die Gültigkeit von Vereinsbeschlüssen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ideeller Natur (BGE 108 II 15 E. 1a). Es handelt sich vorliegend somit um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit, welcher kein Streitwert zukommt. Bei dem von den Parteien veranschlagten Streitwert von Fr. 35'000.00 (act. 29 S. 27, 29) handelt es sich denn auch um eine anlässlich der Hauptverhandlung vorgenommene Absprache zwischen den Parteien. Es ist offenkundig, dass die Bezifferung auf Fr. 35'000.00 lediglich im Hinblick auf die Höhe der Gerichtskosten erfolgte, weshalb auch keine der Parteien den Streitwert näher begründen konnte. Abgesehen davon wäre der von den Parteien genannte Streitwert offensichtlich zu tief.

Da es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt, welche nicht unter Art. 243 Abs. 2 ZPO fällt, kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung (BGE 142 III 145 E. 4). Damit ist auch die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben (§ 31 JG).

3. Die Klagebewilligung wurde den Klägern am 20. Juni 2017 ausgestellt (KB Klagebewilligung). Die Kläger reichten die Klage am 6. Oktober 2017 beim Bezirksgericht Schwyz ein

(act. 1), womit die dreimonatige Frist zur Einreichung der Klage nach Erteilen der Klagebewilligung gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO unter Berücksichtigung der Gerichtsferien gewahrt ist. Entgegen den Vorbringen des Beklagten (vgl. act. 8 S. 53) sind mit den „weiteren besonderen gesetzlichen Klagefristen“, welche in Art. 209 Abs. 4 zweiter Satz ZPO vorbehalten werden, nur Fristen prozessualer Natur gemeint. Entsprechend fällt die einmonatige Frist gemäss Art. 75 ZGB zur Anfechtung eines Vereinsbeschlusses nicht unter diese Ausnahmebestimmung. Vielmehr ist die Einhaltung der einmonatigen Frist eine materiell-rechtliche Frage (BGE 140 III 561 E. 2; ZK ZPO-Honegger, Art. 209 N 11).

4.1 Im Rahmen ihres Schlussvortrages änderten die Kläger ihr Rechtsbegehren Ziff. 3 insofern ab, als sie neu nur noch die Feststellung verlangen, dass Pfarrer B. zum Zeitpunkt der Vereinsversammlung vom 25. April 2017 des Vereins Z. kein stimmberechtigtes Vereinsmitglied war. Die gleiche Feststellung betreffend A. verlangten die Kläger nicht mehr (act. 29 S. 25 f.).

4.2 Eine zulässige Klageänderung setzt voraus, dass der neue oder geänderte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht (lit. a) oder die Gegenpartei der Klageänderung zustimmt (lit. b). Der erforderliche Sachzusammenhang ist insbesondere dann gegeben, wenn der geänderte oder neue Anspruch aus dem gleichen oder einem benachbarten Lebensvorgang entstanden, namentlich Ausfluss desselben Vertrages oder Rechtsverhältnisses ist (BSK ZPO-Willisegger, Art. 227 N 27 ff.).

4.3 Die Klageänderung erfolgte, nachdem die Kläger Kenntnis des rechtskräftigen Urteils vom 28. Februar 2018 erhielten (vgl. act. 29 S. 25). Da es sich bei der Klageänderung um einen partiellen Klagerückzug handelt, der keinen Einfluss auf die Verfahrensart zeitigt, ist dieser nicht zu beanstanden bzw. lediglich (gering) beim Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens relevant.

5.1 Die klägerischen Rechtsbegehren Ziff. 1-5 sind Feststellungsbegehren (act. 1 S. 2). Mit einer Feststellungsklage verlangt die klagende Partei die gerichtliche Feststellung, dass ein Recht oder ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht (Art. 88 ZPO). Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die klagende Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung hat (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO; Art. 60 ZPO). Dieses ist namentlich gegeben, wenn die Rechtsbeziehungen der Parteien ungewiss sind und die Ungewissheit nur durch die richterliche Feststellung behoben werden kann. Dabei genügt nicht jede Ungewissheit; erforderlich ist vielmehr, dass ihre Fortdauer der klagenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann (BGE 141 III 68 E. 2.3; ZK ZPO-Zürcher, Art. 59 N 13).

5.2 Mit Rechtsbegehren Ziff. 1 beantragen die Kläger die Feststellung, dass die Vereinsversammlung des beklagten Vereins vom 25. April 2017 *nicht rechtsgültig einberufen* worden sei (act. 1 S. 2). Zu berücksichtigen ist, dass die Kläger mit Rechtsbegehren Ziff. 4, 5 und 6 gleichzeitig die Feststellung beantragen, dass die anlässlich der Vereinsversammlung vom 25. April 2017 getroffenen Beschlüsse nichtig seien bzw. eventualiter aufzuheben seien. Eine „nicht rechtsgültige“ Einberufung einer Vereinsversammlung zieht in jedem Fall entweder deren Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit nach sich (darauf wird zurückzukommen sein), was die

Kläger im Übrigen selber geltend machen. Inwiefern der separaten Feststellung der „Rechtsungültigkeit“ der Einberufung nebst der Feststellung der Nichtigkeit bzw. Aufhebung der Beschlüsse noch ein eigenständiges Rechtsschutzinteresse zukommen soll, ist nicht ersichtlich. Mangels Rechtsschutzinteresses ist auf das klägerische Rechtsbegehren Ziff. 1 somit nicht einzutreten.

5.3 Mit Rechtsbegehren Ziff. 2 beantragen die Kläger die Feststellung, dass die Vereinsversammlung des beklagten Vereins vom 25. April 2017 *nicht rechtsgültig* gewesen sei (act. 1 S. 2). Es kann auf die Ausführungen in Erw. I.5.2 verwiesen werden. Auch in Bezug auf die „Rechtsungültigkeit“ der Vereinsversammlung vom 25. April 2017 ist nicht ersichtlich, inwiefern deren Feststellung nebst der Feststellung der Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit der dabei gefassten Beschlüsse ein eigenständiges Rechtsschutzinteresse zukommen soll. Mangels Rechtsschutzinteresses ist auch auf das klägerische Rechtsbegehren Ziff. 2 somit nicht einzutreten.

5.4 Mit Rechtsbegehren Ziff. 3 beantragen die Kläger die Feststellung, dass Pfarrer B. zum Zeitpunkt der Vereinsversammlung, am 25. April 2017, kein stimmberechtigtes Vereinsmitglied gewesen sei (act. 1 S. 2; act. 29 S. 25 f.). Es kann wiederum auf die Ausführungen in Erw. I.5.2 verwiesen werden. Inwiefern einer Feststellung der „Nichtmitgliedschaft“ von Pfarrer B. anlässlich der Vereinsversammlung vom 25. April 2017 nebst der Feststellung der Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit der dabei gefassten Beschlüsse ein eigenständiges Rechtsschutzinteresse zukommen soll, wird von den Klägern nicht begründet und ist nicht ersichtlich, ansonsten die Feststellung der Nichtmitgliedschaft von jeglichen Personen stets möglich wäre. Dementsprechend ist mangels Rechtsschutzinteresses auch auf das klägerische Rechtsbegehren Ziff. 3 nicht einzutreten.

5.5 Mit Rechtsbegehren Ziff. 4 beantragen die Kläger die Feststellung der Nichtigkeit der an der Mitgliederversammlung des beklagten Vereins beschlossenen Abberufung der Kläger als Vorstandsmitglieder (act. 1 S. 2). Das Rechtsschutzinteresse der Kläger als Vereinsmitglieder an der Feststellung der Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen, welche im Übrigen sie persönlich betreffen, ist gegeben, zumal die Nichtigkeit eines Beschlusses nicht anders als mit einer Feststellungsklage verlangt werden kann. Die Vereinsmitgliedschaft der Kläger wird als doppelrelevante Tatsache bei der Prüfung der Zulässigkeit unterstellt.

5.6 Mit Rechtsbegehren Ziff. 5 beantragen die Kläger die Feststellung der Nichtigkeit der an der Vereinsversammlung vom 25. April 2017 erfolgten Wahl von Pfarrer B. als Präsidenten, von A. als Vizepräsidentin und von C. als Mitglied (act. 1 S. 2). Vorab ist festzuhalten, dass A. gemäss dem Protokoll der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 (KB 1/3) nicht als Vizepräsidentin, sondern als Mitglied des Vorstandes gewählt bzw. bestätigt wurde. Entsprechend ist auf das Rechtsbegehren betreffend A. nicht einzutreten. Im Übrigen ist das Rechtsschutzinteresse der Kläger als Vereinsmitglieder an der Feststellung der Nichtigkeit der Vereinsbeschlüsse betreffend die Wahl von Pfarrer B. und C. gegeben.

II. Materielles

1.1 Art. 75 ZGB gibt jedem Vereinsmitglied die Möglichkeit, gesetzes- oder statutenwidrige Beschlüsse innert Monatsfrist anzufechten, soweit es diesen nicht zugestimmt hat. Leiden Beschlüsse an einer qualifizierten Gesetzes- oder Statutenwidrigkeit, müssen sie als nichtig betrachtet werden. Dies kann, unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, grundsätzlich von jedermann ohne Bindung an eine Frist geltend gemacht werden. Bei der Annahme von Nichtigkeit ist jedoch Zurückhaltung geboten (Urteil des Bundesgericht 5A_205/2013 vom 16. August 2013 E. 4).

1.2 Es ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die Kläger die Rechtsstreitigkeit am 17. Mai 2017 beim Vermittlungskreis Brunnen rechtshängig machten (KB Klagebewilligung). Damit ist die einmonatige Frist (materiell-rechtliche Klagefrist) für die Anfechtung der Vereinsbeschlüsse vom 25. April 2017 gewahrt (Art. 75 ZGB). Die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen ist wie erwähnt an keine Frist gebunden.

2. Es sind einige Ausführungen zum unbestrittenen Sachverhalt bzw. zum Geschehensablauf vorzuschicken.

Der Beklagte ist ein Verein mit Sitz in Brunnen, Ingenbohl. Es ist unbestritten geblieben, dass er im Jahr 2007 von Pfarrer Johann Buschor sel. gegründet wurde und dieser seither Präsident des beklagten Vereins war (act. 8 S. 4 f.). Es ist weiter unbestritten geblieben, dass A. seit September 2010 als Aktuarin des beklagten Vereins amtierte. Die weiteren ursprünglichen Mitglieder des Vereins waren D. und E. (act. 8 S. 5). Am 5. Oktober 2010 wurde der beklagte Verein im Handelsregister eingetragen und Pfarrer Johann Buschor sel., A., D. und E. als Vorstandsmitglieder aufgeführt. Der im Handelsregister eingetragene Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der christlichen Kultur über das Fernsehen. Nebst dem rein römisch-katholischen Kulturverständnis sollen auch die Glaubensgemeinschaften anderer christlicher Konfessionen dargestellt werden. Die verbreiteten Inhalte sollen auch karitatives, humanitäres und kulturelles Gedankengut umfassen. Der Verein betreibt zu diesem Zweck einen eigenen Fernsehsender. Die Verbreitung des Programms erfolgt unentgeltlich, d.h. es werden keine Gebühren udgl. erhoben (KB 1/4). Es ist weiter unbestritten geblieben, dass D. und E. den Verein im Februar 2011 verliessen, womit der Vorstand nur noch aus Pfarrer Johann Buschor sel. und A. bestand (act. 8 S. 5). Es ist sodann (zumindest im Hauptstandpunkt des Beklagten) unbestritten geblieben, dass die Kläger daraufhin im Frühjahr 2011 als Vereinsmitglieder aufgenommen und am 5. April 2011 als Vereinsvorstände (ohne besondere Funktion) gewählt wurden (act. 1 S. 5; act. 8 S. 5 f.). Zu diesem Zeitpunkt bestand der Verein aus den fünf Mitgliedern Pfarrer Johann Buschor sel., A., Pfarrer H. und den Klägern (act. 1 S. 6; act. 8 S. 7 f.; act. 12 S. 7). Der Vorstand bestand aus Pfarrer Johann Buschor sel., A. sowie den beiden Klägern (KB 1/7). Am 8. April 2011 wurden die Kläger als Mitglieder des Vorstands in das Handelsregister eingetragen. Pfarrer H. trat per 4. Dezember 2013 aus dem Verein aus (act. 8 S. 8), was ebenfalls unbestritten geblieben ist.

Am 26. Februar 2017 verstarb Pfarrer Johann Buschor sel. (act. 8 S. 13). In der Folge fand am 24. März 2017 eine Vorstandssitzung bei der Klägerin zu Hause statt. Anwesend bei dieser Sitzung waren nebst den Klägern auch Pater G., A., Pfarrer B. und C. (act. 19 Frage 35, 71, 130). Unbestrittenermassen verliessen A., Pfarrer B. und C. die Vorstandssitzung frühzeitig. Danach fällten die Kläger in Abwesenheit von A., Pfarrer B. und C. diverse Vorstands-

beschlüsse, insbesondere die Aufnahme von Pater G. in den Verein, die Einschränkung der Zeichnungsberechtigung des Vorstands sowie die Einberufung einer Vereinsversammlung auf den 27. April 2017. Zwischenzeitlich wurde die Nichtigkeit dieser am 24. März 2017 gefassten Vorstandsbeschlüsse mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts Schwyz vom 28. Februar 2018 gerichtlich festgestellt (Proz. ZGO 2017 5 act. 26). Weiter ist unbestritten geblieben, dass A. mit Schreiben vom 5. April 2017 die Kläger zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung auf den 25. April 2017 einlud (act. 8 S. 26; BB 8/28). Am 6. April 2017 hielten die Kläger in Abwesenheit von A. eine weitere Vorstandssitzung zu zweit ab und fällten diverse Vorstandsbeschlüsse, insbesondere der Ausschlusses von A. als Mitglied aus dem Verein sowie die Ernennung von F. zum Programmdirektor und Vorstandsmitglied. Zwischenzeitlich wurde die Nichtigkeit dieser am 6. April 2017 gefassten Vorstandsbeschlüsse mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts Schwyz vom 28. Februar 2018 gerichtlich festgestellt (Proz. ZGO 2017 5 act. 26).

Auf Gesuch von A. wurde dem beklagten Verein mit superprovisorischer Verfügung des Bezirksgerichts Schwyz vom 25. April 2017 befohlen, A. bis auf weiteres als Vereinsmitglied zu berücksichtigen (Proz. ZES 2017 221 act. 2). Nach Erlass dieser superprovisorischen Verfügung führten A. und Pfarrer B. - von welchem der Beklagte behauptet, er sei am 17. Februar 2017 sowohl Vereinsmitglied wie auch Präsident geworden, was hingegen von den Klägern bestritten wird (vgl. nachfolgend Erw. II.3.) - gleichentags die im vorliegenden Verfahren streitgegenständliche ausserordentliche Vereinsversammlung durch (act. 1 S. 16; act. 8 S. 27). An dieser Vereinsversammlung wurde insbesondere die Abberufung der Kläger als Vorstandsmitglieder sowie die Wahl bzw. Bestätigung von C. als Mitglied des Vorstands und von Pfarrer B. als Präsident beschlossen (KB 1/3). Am 26. April 2017 wurden Pfarrer B. sowie C. im Handelsregister des beklagten Vereins eingetragen und die Kläger gelöscht. Nachdem mit Verfügung vom 8. August 2017 des Bezirksgerichts Schwyz vorsorglich eine Handelsregistersperre angeordnet wurde (Proz. ZES 2017 239 act. 9), sind A., Pfarrer B. und C. die aktuell im Handelsregister des Vereins Z. eingetragenen Vorstandsmitglieder. Insoweit ist der Sachverhalt unbestritten geblieben bzw. ergibt sich aus den Akten.

3. Nebst dem unbestritten gebliebenen Sachverhalt werden zusammengefasst die folgenden, umstrittenen Parteistandpunkte vorgebracht.

3.1 Der Beklagte ist zunächst der Ansicht, die Kläger hätten als Vorstände des Vereins über Jahre hinweg keine Entscheide von grundlegender Bedeutung getroffen. Sie seien nur dann als Vorstand in Erscheinung getreten, wenn sie dazu von Pfarrer Johann Buschor sel. und A. aufgefordert worden seien. Diese Praxis sei von den Klägern in all den Jahren akzeptiert worden (act. 8 S. 11). Die Kläger hätten bei deren Aufnahme gegenüber dem Verein auf Vereinsrechte verzichtet (act. 8 S. 13). Auch sei in der Vereinsgeschichte zahlreichen Statutenbestimmungen nicht nachgelebt worden, vielmehr habe eine davon abweichende Vereinsspraxis geherrscht (act. 8 S. 44). Zudem stellt sich der Beklagte auf den Standpunkt, dass am 2. Januar 2017 eine Vorstandssitzung mit Pfarrer Johann Buschor sel. und A. ohne Einladung der Kläger stattgefunden habe, anlässlich welcher A. als Vizepräsidentin bestätigt und ihr die Einzelzeichnungsberechtigung eingeräumt worden sei (act. 8 S. 11; act. 29 Frage 102, 103). Weiter macht der Beklagte geltend, auch am 17. Februar 2017 habe zwischen Pfarrer Johann Buschor sel. und A. eine Vorstandssitzung und eine Vereinsversammlung

ohne Einladung der Kläger stattgefunden, anlässlich welchen Pfarrer B. als Vereinsmitglied aufgenommen und zum Programmdirektor bzw. geistlichen Leiter sowie zum Präsidenten bestimmt worden sei (act. 8 S. 13, 15; act. 29 Frage 109).

In Bezug auf die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 25. April 2017 stellt sich der Beklagte schliesslich auf den Standpunkt, dass die Einladung von A. vom 5. April 2017 in Absprache mit dem Vereinspräsidenten Pfarrer B. - und damit gültig - erfolgt sei (act. 8 S. 26).

3.2 Die Kläger halten zusammengefasst dagegen, sie hätten ihm Rahmen ihrer zugeordneten Rolle als Vorstände des Vereins Z. stets mit Interesse bei allen von Pfarrer Johann Buschor sel. einberufenen Sitzungen teilgenommen (act. 12 S. 3). Ihre angedachte passive Funktion habe sich auf Fragen hinsichtlich des laufenden Betriebs des Senders bezogen. Das laufende Geschäft des Betriebes des k-TV sei Sache von Pfarrer Johann Buschor sel. gewesen. Für alle sonstigen Vereinsangelegenheiten sei der Vorstand und damit auch die Kläger zuständig gewesen, welche diese Funktion auch ausgeübt hätten (act. 12 S. 6). Insgesamt bestreiten die Kläger jedoch nicht, dass Pfarrer Johann Buschor sel. regelmässig statutarische Formvorschriften ausser Acht gelassen hat (act. 12 S. 7 f.). Hingegen bestreiten sie, dass am 2. Januar 2017 eine Vorstandssitzung mit Pfarrer Johann Buschor sel. und A. stattgefunden haben soll (act. 12 S. 10). Weiter bestreiten sie, dass auch am 17. Februar 2017 sowohl eine Vorstandssitzung wie auch eine Vereinsversammlung stattgefunden haben soll (act. 1 S. 9; act. 12 S. 14). Für den Fall, dass am 17. Februar 2017 eine Vorstandssitzung und ein Vereinsversammlung stattgefunden hätten, stellen sich die Kläger auf den Standpunkt, dass ihre Nichteinladung die Nichtigkeit der dabei gefassten Beschlüsse zur Folge habe (act. 1 S. 10 f.).

In Bezug auf die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 25. April 2017 machen die Kläger schliesslich geltend, dass A. nicht zur Einberufung dieser Versammlung zuständig gewesen sei, was die Nichtigkeit der am 25. April 2017 gefassten Beschlüsse zur Folge habe (act. 1 S. 14 ff.).

4.1 Streitgegenstand dieses Verfahrens ist die am 25. April 2017 durchgeführte ausserordentliche Vereinsversammlung des beklagten Vereins. Es ist zu entscheiden, ob die dabei gefassten Beschlüsse gültig sind oder nicht. Es ist deshalb nachfolgend zu prüfen, ob die von A. unbestrittenermassen am 5. April 2017 verschickte Einladung zu dieser ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 korrekt erfolgt ist.

4.2 Art. 64 Abs. 2 ZGB sieht vor, dass die Kompetenz zur Einberufung der Vereinsversammlung beim Vorstand liegt. Diese Vorschrift ist indes nicht zwingend. Durch die Statuten kann diese Kompetenz einem anderen Organ, dem Präsidenten, einem Mitglied oder einer Mitgliedergruppe übertragen werden (BK ZGB-Riemer, Art. 64 N 27; BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 64 N 20). Von der *Kompetenz* zur Einberufung zu unterscheiden ist das *Recht* der Mitglieder, eine *Einberufung zu verlangen*. Art. 64 Abs. 3 ZGB sieht zwei alternative Gründe vor, die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen zu können: Wenn ein statutarisch vorgesehener Einberufungsgrund eingetreten ist oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder. Dieses Recht stellt einen Grund zur Einberufung der Vereins-

versammlung dar. An der Einberufungskompetenz ändert es jedoch nichts (BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 64 N 22) und ist dieser nicht gleichzustellen. Daraus folgt, dass die Personen, welche einen Einberufungsfall zu schaffen vermögen, nicht notwendigerweise identisch sind mit jenen, welchen die Einberufungskompetenz zukommt. Dies gilt namentlich in Bezug auf den Mitgliederfünftel gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB (BK ZGB-Riemer, Art. 64 N 26). Kommt das zur Einberufung zuständige Organ einem solchen Einberufungsbegehren nicht nach, kann das Gericht angerufen werden (BK ZGB-Riemer, Art. 64 N 27; BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 64 N 23).

Art. 7.3 der Statuten des beklagten Vereins (KB 1/9) sieht vor, dass eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden kann, wenn der Vorstand oder 20 % der Mitglieder es als notwendig erachtet/n. Letztgenannter Einberufungsgrund entspricht dem Art. 64 Abs. 3 Teilsatz 2 ZGB. Weiter ist statutarisch festgehalten, dass der Vorstand zur Vereinsversammlung einzuladen hat und zwar spätestens zehn Tage vor Abhaltung der Vereinsversammlung (Art. 7.4). Art. 10.13 der Statuten hält sodann fest, dass der Aktuar nach Absprache mit dem Präsidenten die Rund- und Einladungsschreiben erstellt und verschickt. Es kann somit festgehalten werden, dass beim beklagten Verein die Kompetenz zur Einberufung einer Vereinsversammlung gestützt auf Art. 7.4 der Statuten grundsätzlich beim Vorstand liegt.

4.3 A. erstellte und verschickte am 5. April 2017 die „Einladung zur ausserplanmässigen Vereinsversammlung aus wichtigem Grund“ vom 25. April 2017 (KB 1/2). Sie war zu diesem Zeitpunkt Vereinsmitglied (vgl. Urteil vom 28. Februar 2018 im Proz. ZGO 2017 5). Unabhängig davon, ob Pfarrer B. auch Vereinsmitglied gewesen war (darauf wird zurückzukommen sein), erreichte A. eigens die Schwelle von 20 % Mitgliederanteil (vgl. Erw. II.2.). Sie hatte somit das *Recht*, die Einberufung einer Vereinsversammlung zu *verlangen* (Art. 7.3 Statuten; Art. 64 Abs. 3 Teilsatz 2 ZGB).

Im Weiteren ist zwischen den Parteien unbestritten geblieben, dass die *Einberufung* der Vereinsversammlung vom 25. April 2017 nicht vom Gesamtvorstand beschlossen worden ist (act. 8 S. 41). Vielmehr hat A. die Vereinsversammlung in Widerspruch zu Art. 7.4 der Statuten, welcher die Einberufung durch den (Gesamt-)Vorstand vorsieht, alleine einberufen.

4.4.1 Der Beklagte stellt sich in diesem Zusammenhang auf den Standpunkt, dass Art. 10.13 der Statuten eine alternative Kompetenz des Aktuars zur Einberufung der Vereinsversammlung darstelle, welche neben der Kompetenz des Gesamtvorstands bestehe. Art. 10.13 der Statuten könne nicht als eine rein administrative Aufgabe des Aktuars im Sinne eines Versands von Einladungsbriefen angesehen werden, da eine solch untergeordnete Aufgabe gar nicht in den Statuten geregelt sein müsse. Aufgrund der statutarischen Kompetenzdelegation gemäss Art. 10.13 der Statuten an die Aktuarin sei die Einladung zur ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 gültig erfolgt (act. 8 S. 42).

4.4.2 Nach Art. 7.4 der Statuten hat der *Vorstand* zur Vereinsversammlung schriftlich einzuladen (KB 1/9). Kraft Statuten liegt die Kompetenz zur Einberufung der Vereinsversammlung somit beim Vorstand, was der subsidiären gesetzlichen Regelung von Art. 64 Abs. 2 ZGB entspricht. Art. 10.13 der Statuten hingegen spricht von „Erstellen“ und „Verschicken“

der „Einladungsschreiben“. Gestützt auf den Wortlaut handelt es sich bei Art. 10.13 um eine Zuweisung von rein administrativen Aufgaben innerhalb des Vorstandes an den Aktuar, zumal der Beschluss, zur Vereinsversammlung einzuladen, nicht gleichzusetzen ist mit dem Erstellen und Verschicken von Einladungsschreiben. Auch die Systematik der Statuten spricht gegen die Auslegung des Beklagten, wonach es sich bei Art. 10.13 um eine alternative statutarische Delegation der Kompetenz zur Einberufung der Vereinsversammlung an den Aktuar handeln soll. Entgegen Art. 7.4, welcher die Kompetenz zur Einberufung der Vereinsversammlung dem (Gesamt-)Vorstand zuweist und welcher sich dementsprechend unter dem Abschnitt „Die Vereinsversammlung“ findet, ist Art. 10.13 unter dem Abschnitt „Der Vorstand“ eingeordnet. Dieser Abschnitt regelt die Konstituierung des Vorstands sowie die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder (Art. 10.10, 10.13, 10.14). So ist in Art. 10.13 das Erstellen und Verschicken von Einladungsschreiben neben dem Führen von Protokollen, dem Führen der Vereinskorrespondenz sowie dem Erstellen und Verschicken von Rundschreiben, bei welchen es sich klar um administrative Aufgaben handelt, aufgelistet. Insgesamt ergibt sich, dass es sich entgegen der Auffassung des Beklagten bei Art. 10.13 nicht um eine statutarische Delegation der Kompetenz zur Einberufung der Vereinsversammlung an den Aktuar handelt. Diese liegt, wie bereits ausgeführt, gestützt auf Art. 7.4 der Statuten bzw. Art. 64 Abs. 2 ZGB vielmehr beim (Gesamt-)Vorstand.

4.5 Da die Kompetenz zur Einberufung der Vereinsversammlung gemäss Art. 7.4 der Statuten beim (Gesamt-)Vorstand liegt, kann festgehalten werden, dass A.'Pfarrer B.s Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 grundsätzlich durch ein unzuständiges Organ bzw. durch eine unzuständige Person erfolgte.

Es bleibt zu prüfen, was die Rechtsfolge der Einberufung einer Vereinsversammlung durch ein unzuständiges Organ bzw. eine unzuständige Person ist.

4.6 Bei der Einladung zu einer Vereinsversammlung durch ein unzuständiges Organ oder eine unzuständige Person handelt es sich um einen formellen Mangel. Die Lehre - soweit sie sich äussert - geht bei der Einladung durch ein unzuständiges Organ grundsätzlich von Nichtigkeit aus (BK ZGB-Riemer, Art. 75 N 99 f.; BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 75 N 36; Heini/Portmann/Seemann, Grundriss des Vereinsrechts, 2009, Rz. 231). Bereits mit BGE 71 I 383 hat das Bundesgericht festgehalten, dass kein bloss anfechtbarer Beschluss vorliegt, wenn die Vereinsversammlung von einer nach Gesetz oder Statuten hierzu nicht zuständigen Person einberufen worden ist. Vielmehr sind entsprechende Beschlüsse nichtig (BGE 71 I 383 E. 2a). Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht mit Urteil 5A_205/2013 bestätigt. Dem Beklagten ist zwar zuzustimmen, dass die Auswirkungen auf die körperschaftliche Willensbildung bei einer Einladung durch ein unzuständiges Organ oder eine unzuständige Person geringer sind als beispielsweise bei der bewussten Nichteinladung oder Fernhaltung von Vereinsmitgliedern. Dies hat auch das Bundesgericht im Urteil 5A_205/2013 in E. 4 erkannt. Dennoch hat es in Übereinstimmung mit der Lehre festgehalten, dass es sich rechtfertigt, an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten und dass davon auszugehen ist, dass keine beschlussfähige Versammlung zustande kommt, wenn eine unzuständige Person oder ein unzuständiges Organ eingeladen hat (Urteil des Bundesgerichts 5A_205/2013 vom 16. August 2013 E. 4).

Die Nichtigkeitsfolge hat im Übrigen auch angesichts der konkreten Umstände zu gelten. So bestanden zwischen den Klägern und A. nach dem Versterben von Pfarrer Johann Buschor sel. erhebliche Differenzen, was die Finanzen des Vereins und die personelle Führung anbelangte. Diese Differenzen führten an der Vorstandssitzung vom 24. März 2017 denn auch zu Turbulenzen. Zudem bestand entgegen den Vorbringen des Beklagten (vgl. act. 8 S. 40) am 5. April 2017, zum Zeitpunkt der Einberufung, ein „Informationsgefälle“ zwischen A. und den Klägern insofern, als A. die Ansicht vertrat, Pfarrer B. sei seit 17. Februar 2017 Vereinsmitglied und Präsident, diese Information den Klägern jedoch vorenthielt (vgl. Erw. II.6.4 nachfolgend). Angesichts dieser Turbulenzen und den nicht kommunizierten personellen Änderungen im Vorstand bestand ein erhebliches Interesse, die ausserordentliche Vereinsversammlung nach Gesetz und Statuten vorzubereiten und einzuberufen. Vor diesem Hintergrund wäre das weitere Vorgehen betreffend den Verein nach dem Tod von Pfarrer Johann Buschor sel. durch den Gesamtvorstand zu beraten und entsprechend einzuladen gewesen. So aber muss A. vorgehalten werden, unter Vorenthaltung wichtiger Informationen und Umgehung der statutarischen Vorschriften eine Vereinsversammlung abgehalten zu haben. Den analogen Vorwurf der statuten- und gesetzeswidrigen Durchführung von Vorstandssitzungen wurde im Übrigen auch den Klägern im Verfahren Proz. ZGO 2017 5 angelastet. Angesichts der genannten Zustände im Verein hatte dies ebenfalls die Nichtigkeit der entsprechenden Vorstandsbeschlüsse der Kläger vom 24. März 2017 und vom 6. April 2017 zur Folge (Urteil vom 28. Februar 2018).

Es zeigt sich, dass auch in diesem konkreten Fall an der Nichtigkeitsfolge bei Einladung durch ein unzuständiges Organ oder eine unzuständige Person festzuhalten ist.

4.7 Zusammengefasst hat die Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 durch A. als eine unzuständige Person bzw. ein unzuständiges Organ (vgl. Erw. II.4.5) grundsätzlich die Nichtigkeit der an dieser Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse zur Folge.

Der Beklagte argumentiert jedoch, dass die Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 dennoch aus verschiedenen Gründen rechtsgültig gewesen sei. Dies wird im Folgenden zu prüfen sein.

5.1 Zunächst argumentiert der Beklagte, dass die Kläger durch den ausgebliebenen Vorstandsbeschluss zur Einladung zur ausserordentlichen Vereinsversammlung keinerlei Rechtsnachteil hätten in Kauf nehmen müssen, da ein solcher Beschluss des Vorstands reine Formalität gewesen wäre. Die Berufung der Kläger auf einen formellen Mangel erfolge als Schikane und Untergrabung der Rechte von A. Schon aus diesem Grund könne die Einladung von A. keine Ungültigkeit oder Nichtigkeit nach sich ziehen (act. 8 S. 41). Dies wird von den Klägern bestritten. Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass die Einberufung einer Vereinsversammlung durch eine unzuständige Person ein formeller Mangel darstelle, welcher die Nichtigkeit der an der Versammlung getroffenen Beschlüsse zur Folge habe (act. 12 S. 23).

5.2 Wie bereits ausgeführt, hatte A. gestützt auf Art. 7.3 der Statuten bzw. Art. 64 Abs. 3 Teilsatz 2 ZGB das Recht, die Einberufung einer Vereinsversammlung zu verlangen (vgl.

Erw. II.4.3). Wird der Einberufungsfall von Art. 64 Abs. 3 Teilsatz 2 ZGB geltend gemacht, *muss* der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen (BK ZGB-Riemer, Art. 64 N 27). Insofern ist dem Beklagten zuzustimmen, dass der Anspruch von A. auf Abhaltung einer Vereinsversammlung ausser Frage steht (vgl. Erw. II.4.3). Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass das Mitgliederfünftel, das gestützt auf Art. 64 Abs. 3 Teilsatz 2 ZGB eine Vereinsversammlung verlangen kann, automatisch auch die Kompetenz hat, diese sogleich selbst einzuberufen, geht es doch insbesondere auch darum, dass das einberufende Organ organisatorische Vorkehrungen, wie beispielsweise Terminabsprachen mit Vorstandsmitgliedern, treffen muss und soll. Vielmehr hat die Einberufungskompetenz des Vorstandes deshalb auch bei Vorliegen des Einberufungsgrunds von Art. 64 Abs. 3 Teilsatz 2 ZGB zu gelten. Denn beim Beschluss zur Einberufung ist nicht nur zu entscheiden, *dass* eine Vereinsversammlung durchgeführt wird, sondern auch *wo* und *wann* diese stattzufinden hat, und *welche Traktanden* zu behandeln sind, zumal das Mitgliederfünftel ohne entsprechende statutarische Grundlage keinen Anspruch auf ein bestimmtes Versammlungsdatum hat (BK ZGB-Riemer, Art. 64 N 24). Insofern kann, entgegen der Ansicht des Beklagten, der Beschluss des Vorstands zur Einberufung, nachdem dies 20 % der Mitglieder verlangt haben, nicht als reine Formalität und die Berufung auf diese nicht als Schikane bezeichnet werden.

Aus dem Recht von A. auf eine Vereinsversammlung folgt somit nicht, dass sie auch automatisch die Kompetenz zu deren Einberufung und zur Festlegung der entsprechenden Modalitäten hatte.

6.1.1 Weiter macht der Beklagte geltend, es sei gelebte Vereinspraxis gewesen, dass durch einen Teilvorstand und ohne (Gesamt-)Vorstandsbeschluss zur Vereinsversammlung vorgeladen worden sei. So hätten im Zeitraum seit der Gründung des Vereins im Jahr 2010 bis zum Tod von Pfarrer Johann Buschor sel. nur drei Vereinsversammlungen unter Teilnahme aller Mitglieder stattgefunden. Die Einladung sei stets schriftlich durch A. als Aktuarin erfolgt. Ein Beschluss auf Stufe Vorstand, wonach zu einer Vereinsversammlung eingeladen werden soll, habe kein einziges Mal stattgefunden. Dieser Entscheid zur Einberufung sei einzig von Pfarrer Johann Buschor sel. zusammen mit A. in einem informellen Rahmen getroffen worden. Diese hätten vor der Einladung auch nie eine Vorstandssitzung durchgeführt. Entsprechend habe es nie Vorstandssitzungen unter Teilnahme der Kläger gegeben, an welchen eine Vereinsversammlung beschlossen und zu dieser eingeladen worden sei. Die Kläger hätten diese Praxis nie in Frage gestellt und stets geduldet. Es bestehe somit eine rund siebenjährige Praxis, wonach jeweils der Teilvorstand bzw. A. zur Vereinsversammlung eingeladen habe, ohne dass je ein entsprechender Einladungsbeschluss des Vorstandes vorgelegen habe. Dieser Vereinspraxis sei A. auch bei der Einladung für die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 25. April 2017 gefolgt. Nach Rücksprache mit Pfarrer B., von welchem der Beklagte behauptet, er sei seit 17. Februar 2017 der Präsident des Vereins, habe A. zur ausserordentlichen Vereinsversammlung eingeladen. Gestützt auf die Vereinspraxis (Observanz) habe A. ein schutzwürdiges Vertrauen auf die Gültigkeit ihrer Einladung gehabt und die statutarische Bestimmung der Einladung durch den Vorstand sei durch die langjährige Vereinsübung verdrängt worden. Da auch weiteren Statutenbestimmung wie der jährlichen Durchführung der Mitgliederversammlung (Art. 7.2) oder der Neuwahl des Vorstands alle drei Jahre (Art. 10.4) nicht nachgelebt worden sei, müsse die Bedeutung einer sehr „technischen“ Statutenbestimmung wie die Einberufung der Vereinsversammlung durch den

Vorstand umso tiefer liegen bzw. der Observanz Platz machen (act. 8 S. 44 f.). Zudem hätten die Kläger durch widersprüchliches Verhalten bei A. und Pfarrer B. ein schutzwürdiges Vertrauen zur „autonomen“ Einladung geweckt. Das widersprüchliche Verhalten der Kläger liege darin, dass sie an der Vorstandssitzung vom 24. März 2017 unter Ausschluss von A. und Pfarrer B. die Einberufung einer ordentlichen Vereinsversammlung auf den 27. April 2017 beschlossen hätten (was mit Urteil vom 28. Februar 2018 für nichtig erklärt wurde, Proz. ZGO 2017 5). Die Kläger selbst hätten somit nur durch einen Teilvorstand eine Vereinsversammlung einberufen. A. habe daher bei ihrer Einladung auf das durch die Kläger geschaffene Vertrauen abstellen und zur ausserordentlichen Vereinsversammlung einladen dürfen, auch wenn dies gegen eine dispositive Statutenbestimmung verstossen habe (act. 8 S. 45). Schliesslich führt der Beklagte aus, dass aus der schriftlichen Einladung der Kläger vom 6. April 2017 (BB 8/35) hervorgehe, dass die Kläger selbst davon ausgehen würden, dass alternativ zum Vorstand 20 % der Mitglieder direkt zur Vereinsversammlung einladen könnten. Auch damit hätten die Kläger ein schutzwürdiges Vertrauen geschaffen, dass die Einladung auch durch A. alleine ohne Vorstandsbeschluss erfolgen könne (act. 8 S. 45 f.).

6.1.2 Die Kläger bestreiten nicht, dass die Einberufung von Vereinsversammlungen nie im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen worden sei (act. 12 S. 7). Sie bringen vor, es sei seit jeher gelebte Usanz im Verein gewesen, dass Pfarrer Johann Buschor sel. das Tagesgeschäft in Gossau geführt habe und selber die entsprechenden Entscheidungen gefällt habe. Wenn Entscheide von grösserer Tragweite und Entscheide, welche in die Kompetenz des Vorstands fielen, angestanden hätten, habe Pfarrer Johann Buschor sel. jeweils zu Vorstandssitzungen eingeladen (act. 1 S. 6). Er habe im Kanton Schwyz regelmässig heilige Messen gehalten, an denen die Kläger teilgenommen hätten. Anlässlich dieser Begegnungen habe er manchmal offizielle Treffen vorgeschlagen, woraufhin später ein Termin für die Vereinsversammlung vereinbart worden sei (act. 12 S. 7). Stets habe Pfarrer Johann Buschor sel. als Präsident selber die Vereinsversammlungen einberufen. Sämtliche Vereins- und Vorstandsmitglieder hätten dieses Vorgehen jeweils gebilligt (act. 1 S. 14). Falls A. dabei jeweils mitgewirkt habe, dann sei das lediglich ausführend auf Anweisung von Pfarrer Johann Buschor sel. im Sinne der Erledigung von Sekretariatsarbeiten gewesen. Selber und in eigener Kompetenz habe A. diesbezüglich nie gehandelt (act. 1 S. 14; act. 12 S. 24). Alleinigere Entscheidungsträger sei jedoch stets unwidersprechlich Pfarrer Johann Buschor sel. gewesen (act. 12 S. 24). Er habe zusammen mit der Aktuarin A. stets nach Gutdünken und in Missachtung der Formvorschriften in Statuten und Gesetz gehandelt, wie es ihm gerade gepasst habe (act. 12 S. 7). Es sei nicht denkbar gewesen, Pfarrer Johann Buschor sel. oder sein Handeln zu hinterfragen. Er sei eine (kirchliche) Autoritätsperson gewesen und habe das uneingeschränkte Sagen gehabt (act. 12 S. 7). Nach seinem Versterben habe sein jahrelanges, rechts- und statutenwidriges Vorgehen nicht weitergeführt werden können und dürfen und die Kläger hätten sich nun auf die Einberufungsbestimmungen gemäss Statuten berufen (act. 1 S. 14 f.; act. 12 S. 8). Der Tod von Pfarrer Johann Buschor sel. habe die Situation im Verein grundlegend geändert und allen Beteiligten sei das bewusst gewesen (act. 12 S. 24). Im Weiteren bestreiten die Kläger ein widersprüchliches Verhalten ihrerseits. A. habe die Sitzung vom 24. März 2017, anlässlich welcher die Kläger eine Vereinsversammlung auf den 27. April 2017 angesetzt haben, aus eigenen Stücken aufgrund von Differenzen verlassen (act. 12 S. 24 f.).

6.1.3 Der Beklagte bestreitet, dass die Kläger nach dem Dahinscheiden von Pfarrer Johann Buschor sel. die über Jahre gewachsene Observanz nicht weiter toleriert hätten. Das bleibe von den Klägern unbelegt (act. 17 S. 10). Weiter macht der Beklagte geltend, dass A. nicht nur Assistentin und Angestellte von Pfarrer Johann Buschor sel. gewesen sei, sondern ein zentrales Vorstandsmitglied (act. 17 S. 35). Schliesslich bestreitet er, dass die Einladungen von A. zu den Vereinsversammlungen jeweils auf Anweisung von Pfarrer Johann Buschor sel. erfolgt seien (act. 17 S. 36).

6.2 Befolgt der Verein in der Ordnung verbandsinterner Angelegenheiten eine lang andauernde Übung, so spricht man von Observanz oder Usanz (BK ZGB-Riemer, Syst. Teil zu Art. 60-79 N 352; BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Vor Art. 60-79 N 23). Observanz entsteht durch eine einheitliche, konstante Übung und die Überzeugung der Beteiligten, dass es sich bei der geübten Praxis um eine rechtlich bindende Ordnung handelt (BK ZGB-Riemer, Syst. Teil zu Art. 60-79 N 353; Urs Scherrer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, 2017, S. 35). In der Literatur ist unbestritten, dass Observanz die Statuten *ergänzen* kann (BK ZGB-Riemer, Syst. Teil zu Art. 60-79 N 354; BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Vor Art. 60-79 N 23; Scherrer, a.a.O., S. 35). Umstritten ist hingegen, ob die Observanz diese auch *abändern* kann (dafür: ZK ZGB-Egger, Art. 65 N 4; dagegen: BK ZGB-Riemer, Syst. Teil N 354; BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Vor Art. 60-79 N 23; Heini/Portmann/Seemann, a.a.O., N 56). Das Bundesgericht hat diese Frage zwar aufgeworfen, sie jedoch unbeantwortet gelassen (Urteil des Bundesgerichts 5A_205/2013 vom 16. August 2013 E. 4).

6.3.1 Die Behauptung des Beklagten, im Zeitraum zwischen 2010 und Januar 2017 hätten nur drei Vereinsversammlungen stattgefunden (act. 8 S. 6 ff.), wurde von den Klägern in der Replik nur unsubstantiiert bestritten (vgl. act. 12 S. 7). Anlässlich der Parteibefragung gaben die Kläger an, es hätten zwischen drei und fünf Vereinsversammlungen stattgefunden. Sie konnten sich jedoch nicht erinnern, wann die weiteren zwei Vereinsversammlungen gewesen sein sollen (act. 29 Frage 23-25, 61). Es ist daher mit dem Beklagten davon auszugehen, dass zwischen 2010 und Januar 2017 drei Vereinsversammlungen stattgefunden haben. Von der behaupteten Vereinsversammlung am 17. Februar 2017 hatten die Kläger keine Kenntnis (dazu nachfolgend Erw. II.6.4), weshalb diese nicht zur Begründung einer Observanz herangezogen werden kann. Es ist unbestritten geblieben, dass die Einberufung dieser drei Vereinsversammlungen nie im Rahmen einer Vorstandssitzung vom Vorstand beschlossen wurde. Anlässlich der Parteibefragung sagten die Kläger aus, Pfarrer Johann Buschor sel. habe ihnen jeweils anlässlich einer seiner heiligen Messen in Schwyz eine kommende Vereinsversammlung angekündigt, woraufhin A. mit ihnen telefonisch das Datum abgemacht habe. Ob es auch eine schriftliche Einladung gab, wussten die Kläger nicht mehr (act. 29 Frage 4, 5, 51, 52). A. gab anlässlich der Parteibefragung an, dass die anstehenden Versammlungen zwischen ihr und Pfarrer Johann Buschor sel. besprochen worden seien (act. 29 Frage 87). Sie bestätigte, dass die Terminabsprache und Einladung zur Vereinsversammlung jeweils telefonisch mit den Klägern erfolgte (act. 17 S. 17; act. 29 Frage 90, 99). Es kann somit festgehalten werden, dass die Einberufung der drei Vereinsversammlungen statutenwidrig gehandhabt wurde, indem Pfarrer Johann Buschor sel. zusammen mit A. entschied, dass eine Vereinsversammlung stattfinden soll und A. telefonisch den entsprechenden Termin mit den Klägern absprach. Dass A. in Absprache mit Pfarrer Johann Buschor sel.

den Versammlungstermin ohne Rücksprache mit den Klägern jeweils selber festgesetzt hätte, ist nicht erstellt.

Sofern sich eine (lediglich) dreimalige statutenwidrige Handhabung der Einberufung der Vereinsversammlung überhaupt zu einer Observanz zu verdichten vermag und schutzwürdiges Vertrauen begründen kann - was fraglich erscheint -, hätte die Observanz gestützt auf die obigen Aussagen der Parteien darin bestanden, dass mit der Einberufung zumindest eine *mündliche Absprache des Versammlungstermins zwischen A. und den Klägern* einherging. Indem A. die ausserordentliche Vereinsversammlung mit Einladung vom 5. April 2017 ohne vorgängige Terminabsprache mit den Klägern auf den 25. April 2017 ansetzte, hielt sie sich nicht an diese Observanz. Sie konnte somit nicht alleine und ohne zumindest den Termin mit den Klägern abzusprechen eine ausserordentliche Vereinsversammlung auf den 25. April 2017 einberufen.

6.3.2 Es ist zwar unbestritten geblieben, dass Pfarrer Johann Buschor sel. auch bei der Besorgung anderer Vereinsangelegenheiten den Statutenbestimmungen wenig Beachtung schenkte und die Kläger dies widerspruchslos hinnahmen, ohne die Einhaltung der formellen Statutenbestimmungen zu verlangen. Die Kläger begründen dies damit, dass Pfarrer Johann Buschor sel. von ihnen als geistliche Autorität respektiert und geschätzt worden sei. Seine Nichtbeachtung von Formalien des Vereinsrechts seien - auch aus Unkenntnis - von ihnen nicht in Zweifel gezogen worden (act. 12 S. 2). Pfarrer Johann Buschor sel. sei eine (kirchliche) Autoritätsperson gewesen und habe das uneingeschränkte Sagen gehabt. Für die Kläger sei es nicht denkbar gewesen, ihn und sein Handeln zu hinterfragen (act. 12 S. 7). Anlässlich der Parteibefragung führte die Klägerin diesbezüglich aus, dass Pfarrer Johann Buschor sel. ein sehr dominanter Mann gewesen sei. Er habe das Fernsehen aufgebaut. Für das hätten sie ihm das ganze Vertrauen geschenkt. Er habe sicher freie Hand gehabt, was den Verein angegangen sei (act. 29 Frage 10, 29). Sie habe es zudem nie gewagt, ihm etwas vorzuschreiben (act. 29 Frage 14). Auch der Kläger gab anlässlich der Parteibefragung an, das Fernsehen sei das Lebenswerk von Pfarrer Johann Buschor sel. gewesen, weshalb sie ihn hätten machen lassen (act. 29 Frage 50, 58). Sie hätten jemandem, der sein Lebenswerk aufbaue, nicht sagen können, er solle es anders machen. Pfarrer Johann Buschor sel. habe es so machen sollen, wie er es geplant habe (act. 29 Frage 60, 64).

Es zeigt sich, dass die Kläger den K-TV Fernsehsender als das Lebenswerk von Pfarrer Johann Buschor sel. betrachteten, weshalb sie ihm bei der Besorgung der Vereinsgeschäfte freie Hand liessen. Diese von den Klägern geschilderte Stellung von Pfarrer Johann Buschor sel. wird vom Beklagten bestätigt. So führt dieser aus, dass Pfarrer Johann Buschor sel. den Verein zu seinen Lebzeiten praktisch als ein von ihm gehaltenes Einzelunternehmen betrachtet habe. Entsprechend habe er nach Gutdünken gehandelt und auf Formvorschriften von Gesetz und Statuten weitgehend verzichtet (act. 8 S. 6). Aus diesen Ausführungen beider Parteien erhellt, dass Pfarrer Johann Buschor sel. (von allen Vereinsmitgliedern) unangefochten die Stelle als autoritärer Leiter des Vereins inne hatte. Es war somit die charakteristische Person von Pfarrer Johann Buschor sel., welcher aufgrund seines Lebenswerkes und seines Status als kirchliche Autoritätsperson die Vereinsgeschäfte führen konnte. Das Tolerieren dieser eigenwilligen Führung war nach dem Gesagten an die Person von Pfarrer Johann Buschor sel. geknüpft und nicht etwa an das Amt des Vereinspräsidenten.

Entsprechend wurde nicht geltend gemacht, dass A. im Verein die gleiche Stellung wie Pfarrer Johann Buschor sel. hatte. Deshalb musste ihr nach dem Versterben bewusst gewesen sein, dass sie seinen autoritären Führungsstil nicht auch für sich beanspruchen und nunmehr eine Vereinsversammlung nicht eigenständig ohne Absprache mit Pfarrer Johann Buschor sel. einberufen kann. Das Gleiche gilt für die vom Beklagten behauptete Absprache von A. mit Pfarrer B. - selbst wenn dieser zu diesem Zeitpunkt Präsident gewesen wäre. Auch ein neuer Präsident, der notabene erst seit wenigen Wochen im Amt ist, kann nicht ohne weiteres die Stellung, die Pfarrer Johann Buschor sel. im Verein inne hatte, auch für sich beanspruchen und sich über formelle Einberufungsbestimmungen hinwegsetzen. Dies gilt umso mehr, als es bei der ersten Vereinsversammlung nach dem Versterben von Pfarrer Johann Buschor sel. um die Zukunft des Vereins ging, weshalb sämtliche Vorstandsmitglieder - wenn auch mündlich - bei der Einberufung miteinzubeziehen gewesen wären.

6.3.3 Schliesslich vermag auch der Hinweis des Beklagten auf widersprüchliches Verhalten der Kläger nicht zu überzeugen. Es trifft zwar zu, dass die Kläger am 24. März 2017, nachdem A. die Vorstandssitzung verlassen hatte, die Einberufung einer Vereinsversammlung auf den 27. April 2017 beschlossen. Dieser Beschluss wurde jedoch vom Bezirksgericht Schwyz auf Klage von A. hin als nichtig erklärt (Proz. ZGO 2017 5). A. handelte somit selbst widersprüchlich, wenn sie die gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit einer Einberufung durch einen Teilvorstand verlangt, jedoch am 5. April 2017 selbst als Teilvorstand die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 25. April 2017 einberief. Auch der Hinweis des Beklagten auf das Einladungsschreiben der Kläger vom 6. April 2017 (für eine Vereinsversammlung auf den 27. April 2017; BB 8/35), welches schutzwürdiges Vertrauen bei A. hätte begründen sollen, geht fehl, zumal die Einladung von A. vom 5. April 2017 (KB 1/2) vor der Einladung der Kläger vom 6. April 2017 (BB 8/35) erfolgte. A. kann sich somit nicht auf „schutzwürdiges Vertrauen“ stützen.

6.4 Selbst wenn es entgegen den bisherigen Ausführungen eine Observanz gegeben haben sollte, wonach A. in Absprache mit dem Präsidenten Vereinsversammlungen ohne Terminrücksprache mit den Klägern einberufen kann, gilt zu berücksichtigen, dass weder A. noch Pfarrer B. den Klägern mitteilte, dass Pfarrer B. ihrer Ansicht nach zum Präsidenten gewählt worden sei (act. 1 S. 11). Diesbezüglich führten die Kläger anlässlich der Parteibefragung aus, A. und Pfarrer B. hätten insbesondere auch an der Vorstandssitzung vom 24. März 2017 ihnen gegenüber die Präsidentschaft von Pfarrer B. nicht erwähnt. Sie hätten davon erst anlässlich der Hauptverhandlung im Verfahren Proz. ZES 2017 221 (8. Mai 2017), an welcher sie als Zuschauer anwesend waren, erfahren (act. 29 Frage 34, 35, 48, 67-72). Dies ist unbestritten geblieben und wurde von A. und Pfarrer B. anlässlich der Parteibefragung bestätigt (act. 29 Frage 128, 130, 156, 157-162). Kommt hinzu, dass auch aus der Einladung vom 5. April 2017 von A. (KB 1/2) mit keinem Wort hervor geht, dass die Einberufung in Absprache mit einem (neuen) Präsidenten beschlossen worden sei. Vielmehr legt die Formulierung „Hiermit lade *ich* den Verein Z. [...]“ nahe, dass A. die Einberufung alleine beschlossen hatte. Entsprechend konnten die Kläger nicht anders, als davon ausgehen, dass A. die ausserordentliche Vereinsversammlung alleine (und ohne Absprache mit einem Präsidenten) einberufen hatte. Ein solches Vorgehen entspricht jedenfalls nicht der vom Beklagten geltend gemachten Observanz (Einberufung durch A. in Absprache mit dem Präsidenten; vgl. act. 8

S. 26). Auch aus diesem Grund hatten die Kläger einer solchen Einberufung, aus der nicht hervor geht, dass sie in Absprache mit einem neuen Präsidenten erfolgte, keine Folge leisten müssen - umso mehr, als die Kläger gar nicht wissen konnten, dass es einen neuen Präsidenten gibt.

7.1 Weiter macht der Beklagte geltend, die Kläger seien generell unwillig gewesen, als Vorstände für den Verein zu agieren, weshalb der Restvorstand den Beschluss zur Einberufung der Vereinsversammlung vom 25. April 2017 habe treffen können. Die Unwilligkeit der Kläger zeige sich darin, dass sie am 24. März 2017 die Zeichnungsbefugnis von A. eingeschränkt hätten (was im Verfahren Proz. ZGO 2017 5 mit Urteil vom 28. Februar 2018 für nichtig erklärt wurde), ohne sich im Anschluss um die laufenden Zahlungsverpflichtungen des Vereins zu kümmern. Eine grobe Pflichtverletzung der Kläger liege auch darin, dass sie Protokolle ihrer eigenen Vorstandssitzungen vom 24. März 2017 und 6. April 2017 gefälscht hätten (act. 8 S. 48). Eine weitere Sorgfaltspflichtverletzung hätten die Kläger zudem dadurch begangen, dass sie A. anlässlich ihrer Vorstandssitzung vom 6. April 2017 ohne vorgängige Anhörung aus dem Verein zu werfen versucht hätten (was im Verfahren Proz. ZGO 2017 5 mit Urteil vom 28. Februar 2018 für nichtig erklärt wurde). Damit hätten die Kläger ihre Kompetenz zum Ausschluss von Mitgliedern zum eigenen Vorteil missbraucht. Weiter habe sich die Unwilligkeit der Kläger zur Führung des Vereins darin gezeigt, dass sie sich geweigert hätten, dem Recht von A. und Pfarrer B. nachzukommen und eine ausserordentliche Vereinsversammlung unter Behandlung der von angebehrten Traktanden einzuberufen. Sie hätten stets auf ihrer ordentlichen Vereinsversammlung vom 27. April 2017 beharrt, wobei an dieser Versammlung die von A. angebehrten Traktanden nicht hätten behandelt werden sollen. Schliesslich sei auch die Zustellung des Protokolls der Vorstandssitzung vom 6. April 2017 knapp einen Tag vor der von A. angesetzten ausserordentlichen Vereinsversammlung Beweis für die Unwilligkeit der Kläger (act. 8 S. 48).

7.2 Die Kläger bestreiten eine Funktionsunwilligkeit. Gerade mit der vorliegenden Klage würden sie beweisen, dass ihnen der Verein am Herzen liege und sie nicht bereit seien, alles widerspruchslos hinzunehmen, auch da konkrete Hinweise dafür vorlägen, dass in der Geschäftsführung des Vereins Unregelmässigkeiten beständen. Es sei nie das Ziel der Kläger gewesen, die Kompetenzen von A. zu beschneiden. Ziel der Entscheide der Vorstandssitzung vom 24. März 2017 sei es vielmehr gewesen, die finanzielle Verantwortung im Verein verantwortungsvoll zu regeln und mitzutragen (act. 12 S. 25). Aufgrund von undurchsichtigen Geschehnissen im Verein (hohe Abschreibungen) hätten die Kläger nach dem Tod von Pfarrer Johann Buschor sel. A. keine Einzelzeichnungsberechtigung zugestehen, sondern die bisherige Praxis der Kollektivunterschrift zu zweien weiterführen wollen (act. 12 S. 11). Dass Rechnungen nicht mehr bezahlt und Löhne nicht mehr hätten ausgerichtet werden können, sei nicht wahr. Allfällige Zahlungsverzüge würden auf die abweisende Haltung und auf das Verhalten von A. zurückgehen (act. 12 S. 19). Die Kläger hätten A. aufgefordert, die von der Postfinance neu erstellte Unterschriftenregelung zu unterzeichnen und dem Institut zurück zu senden. Nur weil sich A. geweigert habe, dies zu tun, sei es zu Verzögerungen bei der Ausführung von anstehenden Zahlungen gekommen (act. 12 S. 11). Im Weiteren bestreiten die Kläger, Protokolle von Vorstandssitzungen gefälscht zu haben. Schliesslich sei ein möglicher Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Schweizer Vereinsrecht vorgesehen und in der Praxis

auch gang und gäbe. Die Kläger hätten damit noch keine Sorgfaltspflichtverletzung begangen. Es sei ihnen nie um einen eigenen Vorteil gegangen (act. 12 S. 25).

7.3 Fehlt dem Verein eines der vorgeschriebenen Organe, können seit dem 1. Januar 2008 interessierte Mitglieder oder Gläubiger beim Gericht die erforderlichen Massnahmen beantragen (Art. 69c Abs. 1 ZGB). Der Tatbestand des Fehlens eines Organs ist erfüllt, wenn das Organ nicht bestellt ist, wenn es nur ungenügend zusammengesetzt ist (BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 69c N 2) sowie gemäss HEINI/PORTMANN/SEEMANN wenn das Organ funktionsunfähig ist, was dann vorliegt, wenn die zuständigen Organmitglieder nicht entsprechend handeln wollen oder können (Heini/Portmann/Seemann, a.a.O., N 314 f.). Das Gericht ist in der Anordnung der erforderlichen Massnahmen frei (BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 69c N 4; CHK ZGB-Niggli, Art. 69c N 2). Neben der Anrufung des Gerichts besteht die Alternative, dass der Verein das fehlende Organ aus eigener Kraft ersetzt. Fehlt indessen der Vorstand bzw. ist dieser funktionsunfähig, ist eine ordnungsgemässe Einberufung der Vereinsversammlung zum Zwecke der Neuwahl erschwert. Daher zieht RIEMER die Möglichkeit in Betracht, dass diesfalls ein einzelnes Vorstandsmitglied die Vereinsversammlung einberufen kann (BK ZGB-Riemer, Vorbemerkungen zu Art. 64-69 N 55). Mit HEINI/PORTMANN/SEEMANN ist allerdings einig zu gehen, dass ein solches Vorgehen nicht mehr in Betracht kommen kann, nachdem gestützt auf den neuen Art. 69c ZGB das Gericht angerufen werden kann, welches die Einberufung anzuordnen hat (vorbehalten bleibt das Zustandekommen einer Universalversammlung; Heini/Portmann/Seemann, a.a.O., N 323).

7.4 Selbst bei Funktionsunwilligkeit der Kläger hätte A. nach dem Gesagten nicht als „Restvorstand“ die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 25. April 2017 einberufen können. Vielmehr hätte sie den in Art. 69c Abs. 1 ZGB vom Gesetz vorgesehenen Weg über die Anrufung des Gerichts, welches die Einberufung hätte anordnen können, wählen müssen. Ausserdem hätte die Möglichkeit einer Universalversammlung bei drei bzw. vier Mitgliedern ohne weiteres bestanden, was im Übrigen auch unter der Leitung von Pfarrer Johann Buschor sel. so gehandhabt wurde (vgl. Erw. II.13. nachfolgend).

7.5 Betreffend die laufenden Rechnungen und Löhne ist unbestritten geblieben, dass die Kläger diese nicht bezahlten. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sämtliche Rechnungen nicht zu den in der Innerschweiz wohnhaften Klägern sondern nach Gossau geschickt wurden (BB 8/30), wo der beklagte Verein operativ tätig ist und A. als Angestellte des Vereins arbeitet (vgl. act. 8 S. 4 f.). Da A. bis zu diesem Zeitpunkt nie als Mitglied mit Einzelunterschrift sondern stets als Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien im Handelsregister eingetragen war, hätte sie für das Bezahlen der Rechnungen und Löhne - wie auch bisher - ein weiteres Vorstandsmitglied beiziehen müssen und sollen. Dass sie dies gemacht oder zumindest versucht hätte, wurde vom Beklagten nicht behauptet. Entsprechend kann das Nichtbezahlen der Rechnungen und Löhne nicht als Funktionsunwilligkeit der Kläger ausgelegt werden.

Weiter ist anzumerken, dass A. erst nach dem 5. April 2017, als sie zur ausserordentlichen Vereinsversammlung auf den 25. April 2017 einlud, von den Klägern (rechtswidrig) aus dem Verein ausgeschlossen wurde und das diesbezügliche Protokoll zugestellt erhielt. Im Übrigen erfuhr sie auch erst im Rahmen des Strafverfahrens vor der Staatsanwaltschaft des Kantons

St. Gallen nach dem 4. Juli 2017 von den zwei voneinander abweichenden Vorstandssitzungsprotokollen der Kläger (act. 8 S. 20). Sofern diese Handlungen der Kläger überhaupt den Schluss auf Funktionsunwilligkeit zuliesse (was offen gelassen werden kann), waren diese am 5. April 2017 noch nicht eingetreten und A. hatte keinen Anlass, am 5. April 2017 von einer Funktionsunwilligkeit der Kläger auszugehen.

Gleichwohl kann an dieser Stelle zum Verhalten der Kläger generell festgehalten werden, dass dieses tatsächlich einige Fragen aufwirft. Erwähnt sei beispielsweise die Aussage des Klägers anlässlich der Parteibefragung, wonach er und die Klägerin von einer Drittperson je Fr. 1'000.00 angenommen hätten, damit „in Gossau einmal Ordnung gemacht wird“ (act. 29 Frage 76) oder die Tatsache, dass sie den St. Galler Strafverfolgungsbehörden Sitzungsprotokolle einreichten, die inhaltlich von denjenigen abwichen, die sie im Zivilverfahren eingereicht haben (vgl. act. 8 S. 20 ff.; act. 12 S. 3). Wie bereits festgehalten, kann gestützt darauf jedoch nicht auf Funktionsunwilligkeit der Kläger im Zeitpunkt der Einladung vom 5. April 2017 geschlossen werden.

8.1 Im Weiteren macht der Beklagte geltend, dass das Haupttraktandum der ausserordentlichen Vereinsversammlung die Abwahl der Kläger als Vorstände gewesen sei. Selbst wenn eine Vorstandssitzung zur Einberufung der Vereinsversammlung stattgefunden hätte, wären die Kläger gestützt auf Art. 68 ZGB von einer Abstimmung ausgeschlossen gewesen. Als Konsequenz hätten A. und Pfarrer B. als verbliebene Vorstände gültig zur ausserordentlichen Vereinsversammlung einberufen können (act. 8 S. 49). Weiter stellt sich der Beklagte auf den Standpunkt, dass Mitglieder, deren Stimmrecht gestützt auf Art. 68 ZGB ausgeschlossen sei, nicht zu einer Vereinsversammlung eingeladen werden müssen. Das Gleiche habe auch für die Nichteinladung von Vorständen zu einer Vorstandssitzung zu gelten. Da die Kläger gestützt auf Art. 68 ZGB gar nicht erst zur entsprechenden Vorstandssitzung hätten eingeladen werden müssen, habe A. in Absprache mit Pfarrer B. gültig zur Vereinsversammlung einladen können (act. 8 S. 49 f.).

8.2 Die Kläger halten dagegen, dass die Frage, ob der Ausschluss vom Stimmrecht gemäss Art. 68 ZGB auch bei Wahlen gelte, umstritten sei und in jedem Fall das Rechtsmissbrauchsverbot zu beachten sei. Bei kleinen Verhältnissen von wie vorliegend drei Mitgliedern wäre der Ausschluss vom Stimmrecht bei Wahlen rechtsmissbräuchlich (act. 12 S. 26).

8.3 Gemäss Art. 68 ZGB ist jedes Mitglied von Gesetzes wegen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits vom Stimmrecht ausgeschlossen. In der Literatur wird eine analoge Anwendung von Art. 68 ZGB auf Beschlüsse anderer Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands, bejaht (BK ZGB-Riemer, Art. 69 N 53; BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 68 N 2).

8.4 Der Argumentation des Beklagten ist entgegenzuhalten, dass es unzulässig ist, im Rahmen der Beschlussfassung einer Vereinsversammlung oder eines Vorstands mehrere Anträge miteinander zu verbinden und darüber gemeinsam abzustimmen. Vielmehr sind Beschlüsse *einzel*n zu fassen. Das gilt auch für die Abberufung von mehreren Organmitgliedern. Sollen mehrere Organmitglieder abberufen werden, so ist über die Abberufung jedes

Einzelnen getrennt abzustimmen (vgl. Heini/Portmann/Seemann, a.a.O., N 203, 302). Insofern wäre die Klägerin beim Beschluss betreffend Traktandierung der Abberufung des Klägers stimmberechtigt gewesen und umgekehrt. Abgesehen davon wären beide Kläger auch betreffend die übrigen Modalitäten der einzuberufenden Vereinsversammlung (Ort, Termin) sowie die übrige Traktandierung stimmberechtigt gewesen. A. wäre somit nicht das alleinige Vorstandsmitglied mit einem Stimmrecht gewesen. Zusammengefasst hätten die Kläger an die entsprechende Vorstandssitzung eingeladen werden müssen oder man hätte sich unter den Vorstandsmitglieder zumindest so organisieren müssen, dass eine Universalversammlung hätte stattfinden können, da die Anwesenheit der Kläger möglich sein muss.

9.1 Sodann stützt sich der Beklagte auf das Kausalitätserfordernis, welches seiner Ansicht nach für die Gutheissung einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage aufgrund formaler Fehler erforderlich sei. Er bringt vor, selbst wenn eine Vorstandssitzung unter Teilnahme der beiden Kläger stattgefunden hätte, wäre die Beschlussfassung der Einladung zur ausserordentlichen Vereinsversammlung am 25. April 2017 nicht anders ausgefallen, da der Stichtscheid bei Stimmgleichheit dem Vereinspräsidenten Pfarrer B. zugestanden hätte (act. 8 S. 32, 50).

9.2 Die Kläger bestreiten die Vereinsmitgliedschaft und damit das Stimmrecht von Pfarrer B. sowie dessen Präsidentschaft. Zudem stellen sie sich auf den Standpunkt, dass das Kausalitätserfordernis bei nichtigen Beschlüssen nicht gelte (act. 12 S. 26, 21).

9.3 Ob ein gesetzes- oder statutenwidriger Beschluss mit Anfechtungsklage nach Art. 75 ZGB aufzuheben ist, hängt davon ab, ob die Verletzung der Verfahrensregeln einen Einfluss auf den Entscheid haben konnte oder nicht (BGE 132 III 503 E. 5.3; 114 II 193 E. 6; BK ZGB-Riemer, Art. 75 N 26; BKS ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 64 N 27; KuKo ZGB-Jakob, Art. 75 N 9). Insofern ist in Rechtsprechung und Lehre unbestritten, dass das Kausalitätserfordernis bei der Aufhebung eines anfechtbaren Beschlusses nach Art. 75 ZGB zu gelten hat. Von einem *anfechtbaren* Beschluss, der ohne Ergreifen des Rechtsbehelfs von Art. 75 ZGB Gültigkeit hätte, ist der *nichtige* Beschluss zu unterscheiden. Ein nichtiger Beschluss - wie im Übrigen auch ein nichtiger Gerichtsentscheid oder eine nichtige Betreibungshandlung - erzeugt nach traditioneller Auffassung von Anfang an keinerlei Wirkungen; er wird als nicht zustande gekommen betrachtet. Nichtigkeit bedeutet eine absolute und unheilbare Ungültigkeit (allerdings relativierend mit dem Rechtssicherheitsgebot und dem Grundsatz von Treu und Glauben in Urteil des Bundesgerichts 5C.143/2005 vom 2. Februar 2006 E. 2). Eine Anfechtungsklage erübrigt sich daher bei einem nichtigen Beschluss (für das Aktienrecht: BSK OR II-Dubs/Truffer, Art. 706b N 4; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, § 25 N 128). Einem nie zustande gekommenen Beschluss kann keine Wirkung zukommen, selbst dann nicht, wenn er bei Beachtung derjenigen Formvorschriften, die zur Nichtigkeit geführt haben, zustande gekommen wäre. Anders zu entscheiden hiesse, die Unterscheidung zwischen anfechtbaren und nichtigen Beschlüssen aufzugeben. Dass das Kausalitätserfordernis auch bei Nichtigkeitsklagen gelten soll, wird denn auch in der Rechtsprechung nicht vertreten. So prüfte das Bundesgericht das Kausalitätserfordernis jeweils nur bei Anfechtungsklagen nach Art. 75 ZGB (BGE 132 III 503 E. 5.3; 114 II 193 E. 6). In einem aktienrechtlichen Fall hat das Bundesgericht sodann festgehalten, dass bei einem grundlegenden Verfahrensmangel das Kausalitätserfordernis „fehl am Platz“ sei (BGE 137 III

460 E. 3.3.2). Auch in der Literatur wird das Kausalitätserfordernis nur im Zusammenhang mit der „Aufhebung“ nach Art. 75 ZGB und nicht mit der Feststellung der Nichtigkeit angeführt (BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 64 N 27: „Beschlüsse, die in Verletzung der Einberufungsvorschriften gefasst werden, sind gem. Art. 75 anfechtbar, ggf. sogar nichtig. Zur *Aufhebung* des Beschlusses führt die Formverletzung aber nur, wenn sie für das Zustandekommen des Beschlusses kausal ist.“; KuKo ZGB-Jakob, Art. 75 N 9: „Vielmehr wird man eine *Anfechtung* zulassen müssen, falls das Ergebnis der Entscheidung ohne die Verletzung anders gelautete hätte oder anders hätte lauten können [...]“). RIEMER nimmt das Kausalitätserfordernis gar ausdrücklich von der Nichtigkeitsfolge aus (BK ZGB-Riemer, Art. 75 N 26): „Haben also nach den Statuten nicht stimmberechtigte Vereinsmitglieder mitgestimmt, so kann die Anfechtungsklage (*sofern man nicht überhaupt einen Nichtigkeitsfall annimmt*) nur gutgeheissen werden, wenn ohne ihre Stimmen das - positive oder negative - Abstimmungsergebnis anders gelautet hätte oder - wenn das nicht feststellbar ist - hätte lauten können.“ Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen nicht erforderlich ist, dass der Formfehler kausal für das Ergebnis war.

9.4 Wie bereits in Erw. II.4.6 festgehalten, führt die Einberufung einer Vereinsversammlung durch ein unzuständiges Organ oder eine unzuständige Person zur Nichtigkeit der entsprechenden Vereinsbeschlüsse. Aufgrund der Nichtigkeitsfolge bleibt daher ohne Einfluss, ob bei Abhalten einer Vorstandssitzung der Vorstandsbeschluss für die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung anders ausgefallen wäre oder nicht.

9.5 Der Hinweis des Beklagten auf das Kausalitätserfordernis ist aber auch deshalb unbegründet, weil der Einberufungsbeschluss bei Durchführung einer Vorstandssitzung unter Teilnahme gerade der Kläger anders ausgefallen wäre, weshalb die Statutenverletzung kausal für die Einladung auf den 25. April 2017 war, was im Folgenden aufzuzeigen sein wird.

9.5.1 Der Beklagte stützt seine Argumentation zum Kausalitätserfordernis auf die Annahme, Pfarrer B. sei am 17. Februar 2017 anlässlich einer in Gossau stattfindenden Vorstandssitzung als Mitglied in den Verein aufgenommen und zum Programmdirektor bzw. geistlichen Leiter gewählt worden (act. 8 S. 13). Zudem hätten Pfarrer Johann Buschor sel., A. und Pfarrer B. am Anschluss daran eine Vereinsversammlung durchgeführt, anlässlich welcher Letzgenannter zum Präsidenten des Vereins ernannt worden sei (act. 8 S. 15). Daraus folgert der Beklagte, dass Pfarrer B. beim Einberufungsbeschluss für die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 25. April 2017 als Vereinspräsident den Stichentscheid gehabt hätte und das Ergebnis somit im Sinne von A. ausgefallen wäre.

9.5.2 Die Kläger bestreiten, dass am 17. Februar 2017 eine Vorstandssitzung und eine Vereinsversammlung stattgefunden haben und dass die entsprechenden Protokolle (KB 1/10, 1/12) der Wahrheit entsprechen. Falls am 17. Februar 2017 eine Vorstandssitzung und eine Vereinsversammlung stattgefunden hätte, seien die Kläger absichtlich nicht eingeladen worden, was ohnehin die Nichtigkeit der dabei gefassten Beschlüsse zur Folge habe (act. 1 S. 9 f.; act. 12 S. 11 ff.).

9.5.3.1 Der Beklagte wendet diesbezüglich ein, dass das Gericht die Frage der Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit der Beschlüsse vom 17. Februar 2017 nicht prüfen dürfe. Das Gericht sei

bei Geltung der Dispositionsmaxime an den Streitgegenstand der klagenden Partei gebunden und dürfe diesen nicht ausdehnen. Die Kläger hätten es versäumt, entsprechende Rechtsbegehren auf Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit der Beschlüsse vom 17. Februar 2017 zu stellen. Es könne nicht angehen, dass die Kläger die Beschlüsse vom 17. Februar 2017 vorfrageweise für das vorliegende Verfahren prüfen lassen könnten. Mangels entsprechenden Rechtsbegehren seien sie als rechtsgültig beschlossen anzusehen (act. 8 S. 29).

9.5.3.2 Gesetzes- oder statutenwidrige Beschlüsse sind grundsätzlich fristgerecht anzufechten (Art. 75 ZGB), ansonsten sie trotz der Gesetzes- oder Statutenwidrigkeit verbindlich werden. Die einmonatige Anfechtungsfrist ist eine Verwirkungsfrist. Im Gegensatz zu *anfechtbaren* Beschlüssen können *nichtige* Beschlüsse - unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchsverbots - jederzeit im Rahmen einer Feststellungsklage oder einredeweise geltend gemacht werden. Die Nichtigkeit eines Beschlusses ist auch ohne Klage von Amtes wegen zu beachten, wenn sie sich aus den Akten ergibt (Urteil des Bundesgerichts 5A_482/2014 vom 14. Januar 2015 E. 5; 5C.143/2005 vom 2. Februar 2006 E. 2; 5A.7/2002 vom 20. August 2002 E. 2.4; BK ZGB-Riemer, Art. 75 N 128; BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 75 N 38; KuKo ZGB-Jakob, Art. 75 N 10; Heini/Portmann/Seemann, a.a.O., N 229).

9.5.3.3 Die Kläger stellten keine Anträge auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse vom 17. Februar 2017 (act. 1). Vielmehr machten sie die Nichtigkeit der (bestrittenen) Beschlüsse vom 17. Februar 2017 einredeweise geltend. Eine allfällige Nichtigkeit der Vorstands- und Vereinsversammlungsbeschlüsse vom 17. Februar 2017 kann vom Gericht auf Einrede der Kläger hin vorfrageweise geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

9.5.4 Die Kläger bezweifeln zunächst, dass am 17. Februar 2017 überhaupt eine Vorstandssitzung und eine Vereinsversammlung stattgefunden haben.

A., Pfarrer B. und C. haben bei der Parteibefragung anlässlich der Hauptverhandlung übereinstimmend ausgesagt, dass am 17. Februar 2017 sowohl eine Vorstandssitzung wie auch eine Vereinsversammlung stattgefunden haben (act. 29 Frage 107-112, 143-147, 168). Es waren auch A., Pfarrer B. und C., welche an einem nicht mehr eruierbaren Datum nach dem 24. März 2017 (act. 29 Frage 116) das „Protokoll der Beschlüsse vom 17.02.2017“ betreffend die Vorstandssitzung (KB 1/10) sowie das „Protokoll der Beschlüsse vom 17.02.2017“ betreffend die Vereinsversammlung (KB 1/12) erstellten und unterzeichneten. Am 4. Juli 2017 stellten die Kläger Strafanzeige gegen A., Pfarrer B. und C. wegen Urkundenfälschung dieser beiden Protokolle. Die Staatsanwaltschaft stellte die drei Strafverfahren wegen Urkundenfälschung am 22. Dezember 2017 ein, wogegen die Kläger Beschwerde erhoben. Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen wies die Beschwerde am 26. April 2018 mit der Begründung ab, dass sich eine Urkundenfälschung insgesamt nicht belegen lasse (BB 17/39). Der Zivilrichter ist grundsätzlich nicht an Entscheide des Strafrichters gebunden. Der Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen ändert denn auch nichts daran, dass die genannten Protokolle, welche von den aktuell im Handelsregister eingetragenen Vorstandsmitgliedern des beklagten Vereins unterzeichnet sind, im vorliegenden Verfahren nicht als Beweis sondern vielmehr als Parteibehauptung des Beklagten zu qualifizieren sind. Auch aus dem Nottestament von Pfarrer Johann Buschor sel., festgehalten im Entscheid des

Kreisgerichts St. Gallen vom 2. März 2017 (BB 8/18), lässt sich nichts zugunsten des Beklagten ableiten. Gegenstand dieses Entscheids ist die Entgegennahme der von C. eingereichten „Niederschrift der (angeblich) mündlich ergangenen letztwilligen Verfügung“ des am 26. Februar 2017 verstorbenen Pfarrer Johann Buschor sel. In dieser Niederschrift ist festgehalten, dass Pfarrer Johann Buschor sel. sein Amt als geistlicher Leiter und Vorsitzender des beklagten Vereins an Pfarrer B. übergebe (BB 8/18 S. 3). Es zeigt sich, dass Pfarrer Johann Buschor sel. in seiner letztwilligen mündlichen Verfügung vom 26. Februar 2017 sich nicht zur entscheidenden Frage äusserte, ob Pfarrer B. anlässlich einer Vorstandssitzung und einer Vereinsversammlung vom 17. Februar 2017 bereits zum Vereinsmitglied und Präsidenten gewählt worden war. Schliesslich ist festzuhalten, dass das Kreisgericht St. Gallen in seinem Entscheid vom 2. März 2017 darauf hinwies, dass Auffälligkeiten in Bezug auf die Formvorschriften der Niederschrift der letztwilligen mündlichen Verfügung von Pfarrer Johann Buschor sel. bestehen (BB 8/18 S. 4). Weitere Beweise für die Aufnahme von Pfarrer B. als Vereinsmitglied und Präsident werden nicht vorgebracht.

Im Weiteren ist mit den Klägern einig zu gehen, dass einige Indizien vorliegen, die gegen das Abhalten einer Vorstandssitzung und einer Vereinsversammlung am 17. Februar 2017 sprechen (vgl. act. 12 S. 10 ff.). So ist zunächst das Schreiben von Pfarrer Johann Buschor sel. vom 20. Februar 2017 zu erwähnen, mit welchem Beschlüsse (Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge) im Umlaufverfahren von den „Vorstandsmitgliedern“ hätten gefasst werden sollen (KB 1/19). Im Zeitpunkt des Verfassens dieses Schreibens wäre Pfarrer B. gemäss Behauptung des Beklagten bereits zum Präsidenten des Vereins gewählt worden. Daher ist zum einen nicht nachvollziehbar, weshalb Pfarrer Johann Buschor sel. die drei Tage zuvor stattgefundenene Wahl eines neuen Vereinspräsidenten gegenüber den Klägern im Schreiben nicht erwähnte. Zum anderen ist nicht erklärbar, weshalb Pfarrer B. als angebliches Vorstandsmitglied von Pfarrer Johann Buschor sel. auf dem Zirkularbeschluss nicht unter den Vorstandsmitgliedern aufgeführt wurde, zumal eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstands auf dem Zirkularweg gemäss Art. 10.9 der Statuten nur möglich ist, wenn *alle* Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Zudem erscheint unwahrscheinlich, dass für die Aufnahme von Pfarrer B. als Vereinsmitglied und Wahl zum Programmdirektor am 17. Februar 2017 eine Vorstandssitzung durchgeführt wurde, wenn doch drei Tage später ohnehin ein Zirkularbeschluss für weitere Vorstandsbeschlüsse in Umlauf gegeben wird, mit welchem die Aufnahme von Pfarrer B. ohne Weiteres hätte verbunden werden können. Gleichzeitig mit dem Zirkularbeschluss hätte zudem eine neue Eintragung der Einzelzeichnungsberechtigung von A. beim Handelsregister angemeldet werden sollen (KB 1/19). Wenn ohnehin eine Anmeldung beim Handelsregister gemacht wird, wäre zu erwarten gewesen, dass damit die Eintragung des neuen Präsidenten und Vorstandsmitglieds Pfarrer B. sogleich verbunden worden wäre. Seine Eintragung im Handelsregister war im Schreiben vom 20. Februar 2017 jedoch nicht vorgesehen (KB 1/19). Ins Gewicht fällt weiter, dass den Klägern weder an der Vorstandssitzung vom 24. März 2017 noch zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt wurde, dass Pfarrer B. als Vereinsmitglied aufgenommen und zum Präsidenten gewählt worden sei (vgl. Erw. II.6.4). A. und Pfarrer B. begründen dies damit, dass man das an der Vorstandssitzung vom 24. März 2017 unter Traktandum 10 „Wahlen“ habe mitteilen wollen, man aufgrund der Auseinandersetzung dieses Traktandum jedoch gar nie erreicht habe (act. 29 Frage 128, 160). Diese Erklärung ist als unglaubhaft zu qualifizieren. Denn gemäss Traktandenliste (KB 12/31) wären noch vor dem Traktandum 10 „Wahlen“

anderweitige Traktanden zu behandeln gewesen, die eine Abstimmung des Vorstands erfordert hätten (Traktandum 2, 5 und 9). Insofern hätte das (behauptete) stimmberechtigte Vorstandsmitglied Pfarrer B. bereits vorher abstimmen müssen und es hätte keinen Sinn gemacht, seinen Präsidentenstatus erst bei Traktandum 10 „Wahlen“ zu erwähnen. Kommt hinzu, dass Pfarrer B. sich anlässlich der Vorstandssitzung vom 24. März 2017 unbestrittenermassen selber als „Gast“ bezeichnete und mit den anderen Gästen den Raum verliess, um den „Vorstandsmitgliedern“ unter sich eine Aussprache zu ermöglichen (act. 29 Frage 35, 130, 159). Zu beachten ist auch das widersprüchliche Verhalten des aktuell im Handelsregister eingetragenen Vorstandsmitglieds C. So soll C. bei der angeblichen Wahl von Pfarrer B. zum Vereinsmitglied und zum Präsidenten am 17. Februar 2017 als Zeuge anwesend gewesen sein (vgl. act. 29 Frage 168, 170, 171; KB 1/10, 1/12). Dennoch führte er - notabene einige Tage nach dieser behaupteten Wahl - auf der (unbestrittenermassen) von ihm erstellten Traktandenliste für die Versammlung vom 24. März 2017 (KB 1/31) Pfarrer B. nicht als Vereinsmitglied, sondern ausdrücklich als „anwesender Beisitzer“ auf (act. 12 S. 17). Schliesslich ist auch auffallend, dass die beiden Protokolle betreffend die Beschlüsse vom 17. Februar 2017 (KB 1/10 und 1/12) von A., Pfarrer B. und C. erst nach dem 24. März 2017 aufgesetzt wurden, als es an der Vorstandssitzung zu einer offenen Auseinandersetzung zwischen den Klägern auf der einen Seite und A., Pfarrer B. und C. auf der anderen Seite gekommen war.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist allein gestützt auf die Parteiaussagen von A., Pfarrer B. und C. sowie gestützt auf die von ihnen erstellten Protokolle vom 17. Februar 2017 (KB 1/10, 1/12) nicht bewiesen, dass Pfarrer B. am 17. Februar 2017 an einer Vorstandssitzung als Vereinsmitglied und Programmdirektor aufgenommen und an einer Vereinsversammlung zum Präsidenten gewählt wurde.

9.5.5 Kommt hinzu, dass die Aufnahme von Pfarrer B. als Vereinsmitglied und seine Ernennung zum Programmdirektor, sollte dies entgegen den obigen Ausführungen am 17. Februar 2017 im Rahmen einer Vorstandssitzung denn stattgefunden haben, ohnehin aus folgenden Gründen nichtig wäre.

9.5.5.1 Es ist unbestritten geblieben, dass die (behauptete) Vorstandssitzung vom 17. Februar 2017 ohne Einladung der Kläger abgehalten wurde. Das Bundesgericht hat in einem stiftungsrechtlichen Fall in analoger Anwendung von Vereinsrecht entschieden, dass die Nichteinladung eines Vereinsmitglieds ein schwerwiegender formeller Mangel darstellt, der die Nichtigkeit der betreffenden Beschlüsse nach sich zieht (Urteil des Bundesgerichts 5A.7/2002 vom 20. August 2002 E. 2.4). Auch in einem aktienrechtlichen Fall hat das Bundesgericht entschieden, dass die Nichtigkeitsfolge bei Nichteinladung eines Teils der Aktionäre zur Generalversammlung angemessen ist, selbst wenn deren Aktienpaket nicht gross genug ist, um Mehrheitsbeschlüsse zu verhindern (BGE 137 III 460 E. 3.3.2). Die Nichtigkeitsfolge bei Nichteinladung eines Vereinsmitglieds zu einer Vereinsversammlung wird auch in der Lehre einhellig bejaht (BK ZGB-Riemer, Art. 75 N 102; BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 75 N 36; KuKo ZGB-Jakob, Art. 75 N 1; Heini/Portmann/Seemann, a.a.O., N 231). Diese ist auch deshalb angemessen, weil die Gefahr besteht, dass die nichteingeladenen Vereinsmitglieder unter Umständen über längere Zeit gar keine Kenntnis von den gefassten Beschlüssen erhalten und aufgrund dieser Informationslücke ihre Rechte nicht rechtzeitig wahr-

ren können - wie diese vorliegend der Fall war, als die Kläger erst während des vorsorglichen Massnahmeverfahrens Proz. ZES 2017 221 von der behaupteten Mitgliedschaft und Präsidentschaft von Pfarrer B. erfuhren (vgl. Erw. II.6.4). In Bezug auf die Nichteinladung von Vorstandsmitgliedern zu Vorstandssitzungen rechtfertigt sich keine unterschiedliche Handhabung. Denn nicht nur der Vereinsversammlung sondern auch dem Vorstand kommen als Exekutivorgan zentrale Kompetenzen zu. Dies gilt auch für den beklagten Verein, in welchem dem Vorstand durch die Statuten grundlegende Kompetenzen wie die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern eingeräumt werden (Art. 11.3 der Statuten).

Daraus folgt, dass die Nichteinladung der Kläger zur Vorstandssitzung vom 17. Februar 2017 grundsätzlich die Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse zur Folge hat.

9.5.5.2 Der Beklagte bringt dagegen vor, es könne nicht von einer *absichtlichen* Nichteinladung oder gar einer Fernhaltung der Kläger die Rede sein. Vielmehr hätten entschuld bare Gründe vorgelegen. Der schlechte Gesundheitszustand von Pfarrer Johann Buschor sel. sei der Grund gewesen, warum Mitte Februar 2017 rasch eine Vorstandssitzung abgehalten worden sei und keine Zeit mehr geblieben sei, die Kläger dazu einzuladen. Pfarrer Johann Buschor sel. habe an Krebs gelitten und sein Gesundheitszustand habe sich kurz vor der Vorstandssitzung dramatisch verschlechtert. Pfarrer Johann Buschor sel. und A. hätten nicht davon ausgehen können, dass eine Vorstandssitzung mit den beiden in der Zentralschweiz wohnhaften Klägern unter Einhaltung der statutarisch vorgesehenen Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen noch rechtzeitig vor dem Tod von Pfarrer Johann Buschor sel. hätte stattfinden können (act. 8 S. 30 ff.).

9.5.5.3 Die Kläger bestreiten, dass der schlechte Gesundheitszustand von Pfarrer Johann Buschor sel. der Grund für die Nichteinladung gewesen sei. Unabhängig davon, dass sie in der Zentralschweiz wohnhaft seien und die Vorstandssitzung in Gossau, St. Gallen, stattgefunden habe, hätten sie eingeladen werden müssen (act. 12 S. 21).

9.5.5.4 Es ist unbestritten geblieben, dass Pfarrer Johann Buschor sel. seit geraumer Zeit an Krebs litt und am 26. Februar 2017 dem Krebsleiden erlag. A. gab anlässlich der Parteibefragung an, dass am 17. Februar 2017 schnell habe gehandelt werden müssen. Die Nichteinladung der Kläger sei keine böswillige Absicht gewesen. Wäre die Einladungsfrist eingehalten worden, wäre Pfarrer Johann Buschor sel. zwischenzeitlich verstorben. Sie hätte die Kläger anrufen können, aber daran habe sie nicht gedacht, da sie andere Sorgen gehabt habe (act. 29 Frage 118-120). Dem ist entgegen zu halten, dass A. bereits an anderer Stelle den schlechten Gesundheitszustand von Pfarrer Johann Buschor sel. als Grund für die Nichteinladung zu einer (bestrittenen) Vorstandssitzung am 2. Januar 2017 angab (act. 29 Frage 101-105). So führte sie aus, dass es Pfarrer Johann Buschor sel. auch anfangs Januar 2017 so schlecht gegangen sei, dass er gedacht habe, er überlebe die Nacht nicht (act. 29 Frage 102-105). Es zeigt sich, dass es nicht erst seit Mitte Februar 2017 sehr schlecht um den Gesundheitszustand von Pfarrer Johann Buschor sel. stand, sondern dies bereits anfangs Januar 2017 der Fall war. Die Notwendigkeit einer zeitnahen Regelung der künftigen Vereinsführung war für Pfarrer Johann Buschor sel. und A. somit bereits seit anfangs Januar 2017 offenkundig. Zumindest nach dem 2. Januar 2017, als ein baldiges Versterben von Pfarrer Johann Buschor sel. evident war - zumal er dachte, er überlebe die Nacht nicht -,

hätte genügend Zeit bestanden, unter Einhaltung der Einladungsfrist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Es erscheint missbräuchlich, nach dem 2. Januar 2017 rund eineinhalb Monate mit der Durchführung einer Vorstandssitzung zuzuwarten, um sich dann auf den Standpunkt zu stellen, es sei dringlich gewesen und die Zeit für eine Einladung unter Beachtung der statutarischen Einladungsfrist habe nicht mehr gereicht. Die Dringlichkeit für die Durchführung einer Vorstandssitzung war bereits seit Anfang Januar 2017 bekannt, weshalb wichtige oder entschuldbare Gründe für eine Nichteinladung der Kläger zu verneinen sind. Aufgrund der Nichteinladung der Kläger zur Vorstandssitzung vom 17. Februar 2017 sind die dabei gefassten Beschlüsse nichtig. Es wurde bereits ausgeführt, dass das Kausalitätserfordernis bei nichtigen Beschlüssen nicht greift.

9.5.5.5 Im Übrigen ändert daran nichts, dass die Kläger sich unbestrittenermassen während ihrer Vorstandstätigkeit grundsätzlich aus den laufenden Vereinsgeschäften herausgehalten haben (vgl. act. 8 S. 32). So ist die Aufnahme von neuen Mitgliedern und insbesondere die Bestimmung eines Nachfolgers von Pfarrer Johann Buschor sel. als Programmdirektor nicht dem Tagesgeschäft des beklagten Vereins zuzuordnen. Vielmehr handelt es sich um Beschlüsse, welche die vereinsinterne Organisation und die Konstituierung des Vorstands betreffen. Dass die Kläger bei solchen vereinsinternen Geschäften wie der Mitgliederaufnahme oder der Wahl eines Programmdirektors nie mitgewirkt hätten, wurde nicht behauptet. Abgesehen davon kann sich auch ein Gründungsvater und autoritärer Führer eines Vereins nicht schlechthin über das wesentlichste Element eines Vereins, nämlich die Willensbildung durch eine Personenmehrheit, hinwegsetzen. Zumindest der im Vereinsrecht elementare Grundsatz des Mitwirkungsrechts der Vereins- und Vorstandsmitglieder, wie das Recht auf Teilnahme an einer Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung, wenn denn solche durchgeführt werden, konnte auch von Pfarrer Johann Buschor sel. nicht unbeachtet bleiben.

9.5.5.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine wichtigen Gründe für die Nichteinladung der Kläger zur Vorstandssitzung vom 17. Februar 2017 vorlagen und die dabei gefassten Beschlüsse - die Aufnahme von Pfarrer B. als Vereinsmitglied und seine Ernennung zum Programmdirektor - nichtig sind.

9.5.6 Das Gleiche gilt für die (behauptete) Vereinsversammlung vom 17. Februar 2017. Auch diese wurde unbestrittenermassen ohne Einladung der Kläger abgehalten. Betreffend die Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen bei Nichteinladung von Vereinsmitgliedern kann auf die Ausführungen in Erw. II.9.5.5.1 verwiesen werden. Entsprechend ist auch die an der Vereinsversammlung erfolgte Wahl von Pfarrer B. zum Präsidenten als nichtig zu qualifizieren. Die Vorbringen des Beklagten zum Gesundheitszustand von Pfarrer Johann Buschor sel. als wichtigen Grund für die Nichteinladung der Kläger sind mit Verweis auf Erw. II.9.5.5.4 und 9.5.5.5 ebenfalls unbegründet. Es kann auf das bereits Gesagte verwiesen und gleichermassen für die Vereinsversammlung vom 17. Februar 2017 festgehalten werden, dass keine wichtigen Gründe für die Nichteinladung der Kläger zur Vereinsversammlung vom 17. Februar 2017 vorlagen und der dabei gefasste Beschluss - die Wahl von Pfarrer B. zum Präsidenten - nichtig ist.

9.5.7 Als Zwischenfazit ergibt sich, dass der Beklagte nicht belegen konnte, dass Pfarrer B. am 17. Februar 2017 Vereinsmitglied, Programmdirektor und Präsident des beklagten

Vereins wurde, abgesehen davon diese Beschlüsse ohnehin als nichtig zu qualifizieren wären.

9.5.8.1 In diesem Zusammenhang macht der Beklagte schliesslich geltend, Pfarrer B. übe seit dem Tod von Pfarrer Johann Buschor sel. Ende Februar 2017 das Amt des geistlichen Leiters aus. Im Programmheft des Monats März 2017 sei noch Pfarrer Johann Buschor sel. als geistlicher Leiter genannt worden, wobei Pfarrer B. dieses Amt in der Aprilausgabe des Programmhefts (BB 8/20) übernommen habe. Weiter hätten verschiedene Medien wie Gloria.TV (BB 8/22) und die katholische Tageszeitung, Tagespost (BB 8/23), darüber berichtet, dass Pfarrer B. als geistlicher Leiter des beklagten Vereins eingesetzt worden sei. Da der Beklagte das Amt des geistlichen Leiters des Vereins mit dem Amt des Programmdirektors gleichsetzt, geht er davon aus, dass Pfarrer B. seit dem Tod von Pfarrer Johann Buschor sel. Ende Februar 2017 auch das Amt des Programmdirektors ausgeübt habe. Daraus folgert der Beklagte, dass Pfarrer B. kraft Statuten (Art. 10.3) Vorstandsmitglied sei (act. 8 S. 16 f.).

9.5.8.2 Die Kläger bestreiten, dass die Funktion des geistlichen Leiters mit der Funktion des Programmdirektors gleichzusetzen sei. Zudem weisen sie darauf hin, dass insbesondere der Bericht der Tagespost (BB 8/23) davon spreche, dass die geistliche Leitung des K-TV drei katholischen Priestern übertragen worden sei, wobei keinem der drei die Vorsteherrolle zugesprochen werde (act. 12 S. 16).

9.5.8.3 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es in Bezug auf das Kausalitätserfordernis keinen Unterschied macht, ob Pfarrer B. am 5. April 2017, als A. die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 25. April 2017 einberief, Programmdirektor war oder nicht. Da der Stichtagsbescheid nur dem Präsidenten - und nicht etwa auch dem Programmdirektor - zukommt, hätte die Vorstandseigenschaft von Pfarrer B. dazu geführt, dass beim Beschluss über die anzusetzende Vereinsversammlung Stimmengleichheit im Vorstand geherrscht und A. keine Mehrheit (vgl. Art. 10.9 der Statuten) hinter sich gehabt hätte.

Abgesehen davon muss der Programmdirektor gemäss Art. 11.9 der Statuten vom Vorstand gewählt werden. Ein faktisches Ausüben der Position allein - ohne Wahl durch den Vorstand - kann nicht genügen, um das Amt des Programmdirektors innezuhaben. Folglich kann offen bleiben, ob Pfarrer B. im April 2017 faktisch der geistliche Leiter des Vereins war und ob die Funktion des geistlichen Leiters auch die Funktion des Programmdirektors beinhaltet.

9.5.9 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Pfarrer B. weder Präsident noch (formeller) Programmdirektor des beklagten Vereins wurde. Wenn A. zusammen mit den Klägern nun eine Vorstandssitzung abgehalten hätte, hätten diese drei Vorstandsmitglieder zwar eine Vereinsversammlung einberufen und je die Abwahl der Kläger traktandieren müssen (Art. 64 Abs. 3 Teilsatz 2 ZGB; Art. 7.5 der Statuten). Im Hinblick auf das Kausalitätserfordernis ist jedoch festzuhalten, dass die Kläger betreffend die übrigen Modalitäten der Vereinsversammlung stimmberechtigt gewesen wären (vgl. Erw. II.8.4) und diesbezüglich über die Stimmenmehrheit gegenüber A. verfügt hätten. Daraus folgt, dass der Einberufungsbeschluss bei Durchführung einer Vorstandssitzung unter Teilnahme der Kläger anders gelaute (insbesondere der Termin wohl nicht auf den 25. April 2017 sondern auf den von den

Klägern bevorzugten 27. April 2017 gefallen wäre) und die Statutenverletzung folglich kausal für den Einberufungsbeschluss auf den 25. April 2017 war.

10.1 Schliesslich bringt der Beklagte vor, die Kläger hätten die Einladung von A. zur ausserordentlichen Vereinsversammlung am 6. April 2017 erhalten, jedoch erst am 18. April 2017 auf eine Durchführung der Vereinsversammlung am 27. April 2017 insistiert und erst am 29. April 2017 die Unzuständigkeit von A. gerügt. Damit hätten die Kläger das Recht zur Rüge der Einberufung durch eine unzuständige Person verwirkt (act. 8 S. 50).

10.2 Die Kläger bestreiten eine Verwirkung der Rüge der Unzuständigkeit mit Verweis auf die Nichtigkeit (act. 12 S. 26).

10.3 In BGE 132 III 503 E. 3.3 hat das Bundesgericht gestützt auf Art. 2 Abs. 2 ZGB den Grundsatz festgehalten, dass Verfahrensmängel, soweit rechtzeitig erkennbar und noch behebbar, vor der Beschlussfassung zu rügen sind, andernfalls das Anfechtungsrecht verwirkt ist. Eine Verwirkung von Verfahrensmängeln mangels rechtzeitiger Rüge ist somit nur anzunehmen, soweit diese Verfahrensmängel noch behebbar waren. Dies gilt jedoch nicht für formelle Mängel bei der Einberufung von Vereinsversammlungen, denn solche können nicht behoben werden, da sie, wie bereits ausgeführt, nichtig sind und als nicht zustande gekommen gelten. Abgesehen davon ist zwar unbestritten geblieben, dass die Kläger nach Erhalt der Einladung vom 5. April 2017 deren formellen Mangel (Einberufung durch unzuständige Person) nicht bei A. gerügt haben. Immerhin haben sie ihr mit Email vom 18. April 2017 (KB 1/16) mitgeteilt, dass sie der Einladung auf den 25. April 2017 nicht Folge leisten werden. A. hatte dadurch Kenntnis, dass die Kläger ihre Einberufung nicht anerkannten, weshalb das Recht der Kläger auf Feststellung der Nichtigkeit der Vereinsbeschlüsse nicht verwirkt war (vgl. auch KuKo ZGB-Jakob, Art. 75 N 9; Heini/Portmann/Seemann, a.a.O., N 235).

11. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung auf den 25. April 2017 durch eine hierfür unzuständige Person erfolgte, weshalb die anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse als nichtig zu qualifizieren sind.

12.1 Für den Fall, dass das Gericht zum obigen Schluss kommen sollte, stellt sich der Beklagte eventualiter auf den Standpunkt, dass die Kläger gar nicht statuten- und gesetzeskonform als Mitglieder in den beklagten Verein aufgenommen worden seien. Zur Begründung bringt er vor, dass die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein gemäss Art. 4.2 der Statuten durch den Vorstand erfolge, mithin ein Vorstandsbeschluss des beklagten Vereins vorliegen müsse. Dazu bedürfe es einer vorgängigen Einberufung sowie einer förmlichen Vorstandssitzung (act. 8 S. 51). Der Beklagte bestreitet „mit Nichtwissen, dass eine (gültige) Vorstandssitzung mit Beschluss der Aufnahme der Kläger als Mitglieder stattgefunden hat“. Für den Fall, dass eine solche stattgefunden habe, sei unklar, ob dieser eine statutenkonforme Einberufung vorausgegangen sei (act. 8 S. 52). Daraus folgert der Beklagte, dass es den Klägern mangels Mitgliedschaft an der Aktivlegitimation zur Führung des vorliegenden Prozesses fehle (act. 8 S. 54).

12.2 Die Kläger bestreiten die Vorbringen des Beklagten. Sie machen geltend, vollwertige Vereinsmitglieder des beklagten Vereins zu sein. Der Beklagte habe keine Beweise für seine gegenteilige Behauptung (act. 12 S. 26).

12.3 Die Kläger behaupten, im Frühjahr 2011 vom damaligen Vorstand als Vereinsmitglieder gewählt worden zu sein (act. 1 S. 6). Ein Protokoll einer entsprechenden Vorstandssitzung bzw. eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses legen sie nicht ins Recht. Auf dem „Protokoll der Vereinsversammlung des Vereins Z. vom 5. April 2011“ (KB 1/7) sind die Kläger jedoch als „Vereinsmitglieder“ aufgeführt. Dieses Protokoll ist handschriftlich von den zu diesem Zeitpunkt einzigen Vorständen Pfarrer Johann Buschor sel. und A. (vgl. Erw. II.2.) unterzeichnet. Damit ist erstellt, dass der damalige Vorstand des beklagten Vereins, Pfarrer Johann Buschor sel. und A., die Kläger gültig als Vereinsmitglieder aufgenommen haben, ansonsten sie die Kläger im Protokoll der Vereinsversammlung vom 5. April 2011 nicht ausdrücklich als „Vereinsmitglieder“ bezeichnet hätten.

Zu beachten ist zudem, dass der Beklagte als Verein Z. *weiss* bzw. *wissen muss*, ob die Kläger an einer (gültigen) Vorstandssitzung als „seine“ Mitglieder aufgenommen wurden. Dies gilt umso mehr, als das damalige Vorstandsmitglied A., welche den Aufnahmebeschluss hätte mitentscheiden müssen, auch aktuell immer noch Vorstandsmitglied ist und den Verein in der vorliegenden Rechtsstreitigkeit nach aussen vertritt (Art. 69 ZGB und Art. 11.7 der Statuten). Zumindest A. *weiss* somit, ob die Kläger gültig als Mitglieder aufgenommen wurden. Dieses Wissen seines Organs ist dem beklagten Verein anzurechnen, weshalb er sich nicht auf „Nichtwissen“ berufen kann. Kommt hinzu, dass A. die Kläger nicht nur im Frühjahr 2011 sondern auch zuletzt noch im April 2017 als „Vereinsmitglieder“ bzw. „Mitglieder“ bezeichnete und behandelte. So adressierte sie die an die Kläger versandte Einladung vom 5. April 2017 zur ausserordentlichen Vereinsversammlung „An sämtliche Mitglieder des Vereins Z.“ (KB 1/2). Gar im Protokoll der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 führte sie die Kläger als Mitglieder auf (Ziff. 1 „Mitgliederverzeichnis“; KB 1/3). A. behandelte die Kläger bis zum 25. April 2017 - und somit noch nach Eintritt der Turbulenzen - ausdrücklich als Vereinsmitglieder, ohne sich daran zu stören. Auch dieses Verhalten seines Vorstandsmitglieds hat sich der beklagte Verein anrechnen zu lassen. Wenn der Beklagte nun erst im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens die Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit der Vereinsmitgliedschaft der Kläger geltend macht, ist darin rechtsmissbräuchliches Verhalten (*venire contra factum proprium*) zu erblicken. Demnach kann er sich nicht auf die Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit der Vereinsmitgliedschaft der Kläger berufen.

13.1 Weiter stellt sich der Beklagte für den Fall, dass das Gericht zum Schluss kommen sollte, dass die Beschlüsse der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 nichtig seien, eventualiter auf den Standpunkt, dass die Kläger keine gültigen Vorstände des beklagten Vereins seien. Zur Begründung bringt er vor, dass die Kläger anlässlich der Vereinsversammlung vom 5. April 2011 als Vorstandsmitglieder aufgenommen worden seien. Vor dieser Vereinsversammlung habe allerdings keine Vorstandssitzung der damaligen beiden Vorstände Pfarrer Johann Buschor sel. und A. stattgefunden. Entsprechend sei auch kein Vorstandsbeschluss zur Einberufung der Vereinsversammlung vom 5. April 2011 getroffen worden, weshalb die am 5. April 2011 getroffenen Beschlüsse aufgrund der statutenwidrigen Einberufung nichtig seien (act. 8 S. 7, 52). Daraus folgert der Beklagte, dass es den

Klägern mangels Vorstandseigenschaft an der Aktivlegitimation zur Führung des vorliegenden Prozesses fehle (act. 8 S. 54).

13.2 Die Kläger bestreiten die Vorbringen des Beklagten. Sie machen geltend, vollwertige Vorstandsmitglieder des beklagten Vereins zu sein. Der Beklagte habe keine Beweise für seine gegenteilige Behauptung (act. 12 S. 26).

13.3 Ein Protokoll eines Vorstandsbeschluss auf Einberufung einer Vereinsversammlung auf den 5. April 2011 liegt nicht im Recht. Es ist somit unbewiesen geblieben, dass ein solcher getroffen wurde, was grundsätzlich die Nichtigkeit der an der Vereinsversammlung vom 5. April 2011 getroffenen Beschlüsse zur Folge hätte. Zu beachten ist allerdings, dass an der Vereinsversammlung vom 5. April 2011 unbestrittenermassen sämtliche Vereinsmitglieder des beklagten Vereins anwesend waren (act. 8 S. 6 f.). Das Mitglied Pfarrer H. war per Skype zugeschaltet, was einer ordentlichen Abhaltung einer Vereinsversammlung nicht entgegensteht (KuKo ZGB-Jakob, Art. 64 N 8). Zudem wurde nicht behauptet, dass ein Mitglied Widerspruch gegen die Durchführung der Vereinsversammlung erhoben hätte. Im Protokoll der Vereinsversammlung vom 5. April 2011 ist vielmehr festgehalten, dass niemand an der Versammlung gegen die Durchführung der Vorstandswahl opponiert hat (KB 1/7). Folglich ist die Vereinsversammlung vom 5. April 2011 als „Universalversammlung“ zu qualifizieren, bei welcher auf die Einhaltung der Einberufungsvorschriften verzichtet werden kann (BK ZGB-Riemer, Art. 67 N 85; BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 64 N 28; Heini/Portmann/Seemann, a.a.O., N 351). Die anlässlich einer Universalversammlung gefassten Beschlüsse sind trotz mangelhafter Einberufung gültig, weshalb die Kläger am 5. April 2011 gültig als Vorstände des beklagten Vereins gewählt wurden.

14.1 Schliesslich stellt sich der Beklagte für den Fall, dass das Gericht zum Schluss kommen sollte, dass die Beschlüsse der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 nichtig seien, eventualiter auf den Standpunkt, dass die Kläger spätestens seit dem 5. April 2014 keine Vorstände des beklagten Vereins mehr seien. Er begründet dies mit der statutarisch vorgesehen Amtsdauerbeschränkung der Vorstände. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder sei gemäss Art. 10.4 i.V.m. Art. 8.8 der Statuten auf drei Jahre beschränkt und anschliessend müsse eine Wiederwahl stattfinden. Nach dem 5. April 2014 habe es keinen Beschluss einer Vereinsversammlung gegeben, wonach die Kläger zu einer zusätzlichen Amtsperiode als Vorstände gewählt worden seien. Dadurch seien die Kläger seit dem 5. April 2014 keine Vorstände mehr (act. 8 S. 52 f.). Daraus folgert der Beklagte, dass es den Klägern mangels Vorstandseigenschaft an der Aktivlegitimation zur Führung des vorliegenden Prozesses fehle (act. 8 S. 54).

14.2 Die Kläger bestreiten die Vorbringen des Beklagten. Sie machen geltend, vollwertige Vorstandsmitglieder des beklagten Vereins zu sein. Der Beklagte habe keine Beweise für seine gegenteilige Behauptung (act. 12 S. 26).

14.3 Art. 10.4 der Statuten hält fest, dass die Amtsdauer der Vorstände drei Jahre beträgt und diese nach Ablauf der Amtsdauer unbegrenzt wählbar sind (KB 1/9). Von den Klägern wurde nicht behauptet, dass sie nach dem 5. April 2014, als sie drei Jahre das Vorstandsamt ausübten, anlässlich einer Vereinsversammlung wieder als Vorstände gewählt worden sind.

Dies trifft allerdings auch auf die übrigen damaligen Vorstände Pfarrer Johann Buschor sel. und A. zu, da unbestritten geblieben ist, dass nach dem 26. Juli 2012 keine weitere Vereinsversammlung stattfand (vgl. act. 8 S. 6 ff.) und zudem nicht behauptet wurde, dass Pfarrer Johann Buschor sel. und A. an der (bestrittenen) Vereinsversammlung vom 17. Februar 2017 sich selber als Vorstände wiedergewählt hätten. Würde der Argumentation des Beklagten strikt gefolgt, hätte dies zur Folge, dass der beklagte Verein ab 5. April 2014 gar keine Vorstände mehr gehabt hätte. Diesen Schluss will der Beklagte indessen nicht konsequent zulassen, da er sich selbst auf die Vorstandseigenschaft von Pfarrer Johann Buschor sel. und A. stützt (Vorstandssitzung vom 17. Februar 2017 mit Aufnahme von Pfarrer B. als Vereinsmitglied; Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 durch A. als „Teilvorstand“).

In diesem Zusammenhang ist die Personalunion von Vereinsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern zu berücksichtigen. Nach dem Austritt von Pfarrer H. aus dem Verein per 4. Dezember 2013 (act. 8 S. 8) waren sämtliche Vereinsmitglieder auch gleichzeitig Vorstandsmitglieder. Alle vier Vereinsmitglieder waren sich offenbar auch nach dem 5. April 2014 einig, dass sie weiterhin Vorstände waren. Sie akzeptierten sich alle, ohne dass Widerspruch erhoben worden wäre, als Vorstände, indem sie beispielsweise am 19. März 2015 eine Vorstandssitzung abhielten (act. 8 S. 9; BB 8/9). Damit waren die Kläger auch nach dem 5. April 2014 mit Wissen und Willen aller Vereinsmitglieder Vorstände des beklagten Vereins. Kommt hinzu, dass A., welche den beklagten Verein im vorliegenden Rechtsstreit als Vorstandsmitglied vertritt, die Kläger auch nach dem 5. April 2014 ausdrücklich als Vorstandsmitglieder bezeichnete und als solche behandelte. So insbesondere, als sie zusammen mit den Klägern am 19. März 2015 eine Vorstandssitzung abhielt (act. 8 S. 8; BB 8/9), als sie - gar nach Eintritt der Turbulenzen - ihr Schreiben vom 5. April 2017 „An den *Vorstand* des Vereins Z.“ adressierte (KB 1/14) sowie, als sie die Kläger anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 als „Vorstände“ abwählen liess (KB 1/3). Dieses Verhalten seines Vorstandsmitglieds hat sich der beklagte Verein anrechnen zu lassen. Im Übrigen bezeichnete auch Pfarrer Johann Buschor sel. die Kläger im Begleitschreiben zum Zirkularbeschluss vom 20. Februar 2017 ausdrücklich als „Vorstandsmitglieder“ (KB 1/19). Wenn sich der Beklagte nun erst im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens auf den Standpunkt stellt, die Kläger seien als Nichtvorstände zu betrachten, ist darin rechtsmissbräuchliches Verhalten (*venire contra factum proprium*) zu erblicken, welches nicht zu schützen ist. Die Kläger galten demnach auch nach dem 5. April 2014 als Vorstände des beklagten Vereins.

14.4 Selbst wenn die Kläger entgegen den obigen Ausführungen keine Vorstände des beklagten Vereins wären, hätte dies auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens keinen Einfluss. Wie bereits festgestellt, sind sie Mitglieder des Vereins (Erw. II.12.). Dies genügt, um ihr Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen zu bejahen (vgl. Erw. I.5.5).

15. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 erfolgte Abwahl der Kläger als Vorstandsmitglieder sowie die Wahl von Pfarrer B. als Präsidenten und von C. als Mitglied des Vorstands nichtig ist.

16.1 Die Kläger beantragen mit Rechtsbegehren Ziff. 7, das Handelsregisteramt des Kantons Schwyz sei anzuweisen, Pfarrer B. und C. im Handelsregister zu löschen (act. 1 S. 2).

16.2 Dient es der Vollstreckung, wird der Entscheid Behörden mitgeteilt (Art. 240 ZPO). Das urteilende Gericht kann auch der registerführenden Person direkt die nötigen Anweisungen geben, ohne dass das Vollstreckungsgericht tätig werden muss (vgl. Art. 344 Abs. 2 ZPO).

16.3 Nachdem gerichtlich festgestellt wird, dass die Wahl von Pfarrer B. als Präsident und von C. als Mitglied des Vorstands anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 nichtig ist (vgl. Erw. II.15; KB 1/3), sind die Handelsregistereinträge von Pfarrer B. als Präsident und von C. als Mitglied beim beklagten Verein zu löschen und das Handelsregisteramt entsprechend gerichtlich anzuweisen.

17.1 Weiter beantragen die Kläger mit Rechtsbegehren Ziff. 8, das Handelsregister des Kantons Schwyz sei anzuweisen, beim beklagten Verein die Kläger sowie A. als Mitglied je mit Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien einzutragen (act. 1 S. 2).

17.2 Bis zum 25. April 2017 waren die Kläger beim beklagten Verein im Handelsregister als Mitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien eingetragen. Nach Durchführung der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 wurde dieser Eintrag der Kläger am 26. April 2017 gelöscht (KB 1/4). Nachdem gerichtlich festgestellt wird, dass die Abwahl der Kläger als Vorstände des beklagten Vereins anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 nichtig ist (vgl. Erw. II.15.; KB 1/3), sind die Kläger wieder je als Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien einzutragen und das Handelsregisteramt ist entsprechend gerichtlich anzuweisen.

17.3 A. war bis zum 25. April 2017 beim beklagten Verein im Handelsregister als Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien eingetragen. Nach Durchführung der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 wurde dieser Eintrag geändert und A. neu als Vizepräsidentin mit Einzelunterschrift eingetragen (KB 1/4). Wie bereits in Erw. I.5.6 festgehalten, wurde A. jedoch nicht an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2017 zur Vizepräsidentin gewählt (vgl. KB 1/3). Dementsprechend kann die Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse vom 25. April 2017 (vgl. Erw. II.15.) nicht Grundlage der Anweisung an das Handelsregister zur Löschung von A. als Vizepräsidentin darstellen. Die Kläger müssten vielmehr anderweitig darlegen, weshalb A. nicht Vizepräsidentin des beklagten Vereins sein soll. Ein solches Behauptungsfundament zur Begründung ihres Antrags auf gerichtliche Anweisung des Handelsregisters wird von den Klägern jedoch nicht vorgebracht (vgl. act. 1 S. 18). Nach dem Gesagten ist das klägerische Rechtsbegehren Ziff. 8 insoweit abzuweisen, als die gerichtliche Anweisung des Handelsregisters auf Eintragung von A. als Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien verlangt wird.

18. Mit Rechtskraft des Entscheides in der Hauptsache fallen die vorsorglich angeordneten Massnahmen von Gesetzes wegen dahin (Art. 268 Abs. 2 ZPO). Es ist somit festzuhalten, dass die mit Verfügung vom 12. Oktober 2017 (Proz. ZES 2017 240) sowie die mit Verfü-

gung vom 1. Dezember 2017 (Proz. ZES 2017 622) angeordneten vorsorglichen Massnahmen mit Rechtskraft dieses Entscheids ohne weiteres dahinfallen. Das Gleiche gilt für die mit Verfügung vom 8. August 2017 (Proz. ZES 2017 239) sowie die mit Verfügungen vom 9. Mai 2017 und vom 12. Oktober 2017 (Proz. ZES 2017 240) angeordneten Handelsregistersperren.

III. Kosten und Entschädigung

1.1 Die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Abzustellen ist dabei auf das Gesamtergebnis und nicht auf den Erfolg der einzelnen Angriffs- und Verteidigungsmittel (ZK ZPO-Jenni, Art. 106 N 6). Danach kann der Richter bei der Kostenverteilung insbesondere auch das Gewicht der einzelnen Rechtsbegehren innerhalb eines Rechtsstreits berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 4A_207/2015 vom 2. September E. 3.1).

1.2 Keine der Parteien obsiegt vollständig, weshalb die Verfahrenskosten nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen sind. Hauptanliegen der Kläger bzw. Schwerpunkt der klägerischen Rechtsbegehren ist die mit Rechtsbegehren Ziff. 4 und 5 beantragte Feststellung der Nichtigkeit der Vereinsversammlungsbeschlüsse vom 25. April 2017, mit welchen die Kläger grösstenteils durchdringen bzw. nur minimal betreffend die Wahl von A. zur Vizepräsidentin unterliegen. Die Rechtsbegehren Ziff. 1, 2 und 3 zielen inhaltlich auf das gleiche Ergebnis wie Rechtsbegehren Ziff. 4 und 5, nämlich auf die Nichtigkeit der am 25. April 2017 gefassten Beschlüsse, weshalb die Kläger mit Rechtsbegehren Ziff. 1-3 lediglich aus formellen Gründen (Nichteintreten mangels Rechtsschutzinteresses) unterliegen. Das Interesse der Kläger an Rechtsbegehren Ziff. 1-3 ist neben den Rechtsbegehren Ziff. 4 und 5 nur untergeordneter Natur, weshalb das klägerische Unterliegen diesbezüglich als gering zu gewichten ist. Ebenfalls obsiegen die Kläger hinsichtlich der mit Rechtsbegehren Ziff. 7 und 8 beantragten Vollstreckungsmassnahmen - wiederum mit der Ausnahme der Eintragung von A. als Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien. Mit Blick auf das Gesamtergebnis ist das Obsiegen des Beklagten lediglich als gering einzustufen. Somit rechtfertigt es sich, in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens von einem Obsiegen im Verhältnis von 4/5 und 1/5 zwischen den Klägern und dem Beklagten auszugehen.

2. Unter Berücksichtigung des komplexen Sachverhalts und der umfangreichen Akten sind die Gerichtskosten des Hauptverfahrens auf Fr. 15'000.00 festzusetzen (§ 33 GebO). Diese werden dem Beklagten zu Fr. 12'000.00 und den Klägern zu Fr. 3'000.00 auferlegt.

3.1 Für Parteientschädigungen heisst verhältnismässige Verteilung i.S.v. Art. 106 Abs. 2 ZPO, dass die Bruchteile des Obsiegens bzw. Unterliegens beider Parteien gegeneinander zu verrechnen sind. Angesichts des Verhältnisses des Obsiegens von 4/5 und 1/5 hat der Beklagte den Klägern 3/5 deren Parteientschädigung zu entrichten.

3.2 Die Parteienschädigung ist nach dem Gebührentarif für Rechtsanwälte des Kantons Schwyz (GebTRA) festzulegen (Art. 96 und Art. 105 Abs. 2 ZPO). Gemäss diesem ist für die Streitigkeiten ohne bestimmten Streitwert die Vergütung frei zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 GebTRA). Die Vergütung ist nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand zu bemessen (§ 2 GebTRA). Eine Partei kann eine spezifizierte Kostennote über ihre Tätigkeit und Auslagen einreichen. Erscheint sie angemessen, ist sie der Festsetzung der Vergütung zugrunde zu legen. Andernfalls wird die Vergütung nach pflichtgemässem Ermessen festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebTRA).

3.3 Der Rechtsvertreter der Kläger reichte am 14. November 2017 eine Kostennote ein, mit welcher er eine „aufgelaufene Honorarsumme“ inkl. Mehrwertsteuer in der Höhe von Fr. 54'677.93 geltend macht (act. 30). Die Kostennote des klägerischen Rechtsvertreters ist jedoch nicht weiter spezifiziert, weshalb die Vergütung nach pflichtgemässem Ermessen zu bestimmen ist. Die sich in der vorliegenden vereinsrechtlichen Streitigkeit stellenden Rechtsfragen sind zwar nicht als übermässig schwierig zu bezeichnen. Jedoch liegt ihr ein komplexer Sachverhalt zugrunde und entsprechend aufwendig hat sich der zweifache Schriftenwechsel gestaltet. Deshalb erscheint es angemessen, das Honorar auf pauschal Fr. 40'000.00 festzusetzen. Hiervon hat der Beklagte den Klägern 3/5, mithin Fr. 24'000.00, zu ersetzen.

4. Die Prozesskosten der mit dem vorliegenden Hauptverfahren zusammenhängenden vorsorglichen Massnahmen wurden jeweils in den entsprechenden Massnahmeentscheiden verlegt (Proz. ZES 2017 239 act. 9; Proz. ZES 2017 240 act. 35; Proz. ZES 2017 583 act. 12; Proz. ZES 2017 622 act. 5). Dass sich diese Massnahmeentscheide und die damit einhergehende Verteilung der Prozesskosten seither als ungerechtfertigt herausgestellt hätten, wurde von den Parteien zu Recht nicht geltend gemacht. Vielmehr sind die angeordneten vorsorglichen Massnahmen auch im Lichte des Ergebnisses des Hauptverfahrens als gerechtfertigt und angebracht zu qualifizieren. Mit der Verlegung der Prozesskosten der Massnahmeverfahren in den jeweiligen Massnahmeentscheiden hat es demnach sein Bewenden und es ist im Entscheid des Hauptverfahrens nicht darauf zurückzukommen.

erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung des Beklagten vom 25. April 2017 erfolgte Abwahl der Kläger als Vorstandsmitglieder nichtig ist.
2. Es wird festgestellt, dass die anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung des Beklagten vom 25. April 2017 erfolgte Wahl von Pfarrer B. als Präsident nichtig ist.
3. Es wird festgestellt, dass die anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung des Beklagten vom 25. April 2017 erfolgte Wahl von C. als Mitglied des Vorstands nichtig ist.
4. Das Amt für Wirtschaft Kanton Schwyz, Handelsregister, wird angewiesen, Y. und X. beim Beklagten (Firmen Nr. CHE-...) je als Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien im Handelsregister einzutragen sowie Pfarrer B. und C. beim Beklagten (Firmen Nr. CHE-...) aus dem Handelsregister zu löschen.
5. Im Übrigen werden die Anträge der Kläger abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
6. Die mit Verfügung vom 8. August 2017 des Bezirksgerichts Schwyz (Proz. ZES 2017 239) angeordnete Handelsregistersperre sowie die mit Verfügungen vom 9. Mai 2017 sowie vom 12. Oktober 2017 des Bezirksgerichts Schwyz (Proz. ZES 2017 240) angeordnete Handelsregistersperre werden aufgehoben. Die mit Verfügung vom 12. Oktober 2017 des Bezirksgerichts Schwyz (Proz. ZES 2017 240) sowie die mit Verfügung vom 1. Dezember 2017 des Bezirksgerichts Schwyz (Proz. ZES 2017 622) angeordneten vorsorglichen Massnahmen fallen mit Rechtskraft dieses Entscheids dahin.
7. Die Gerichtskosten, bestehend aus der Entscheidgebühr von Fr. 15'000.00 und den Kosten für das Schlichtungsverfahren von Fr. 300.00, werden den Klägern zu 1/5 (Fr. 3'060.00) und dem Beklagten zu 4/5 (Fr. 12'240.00) auferlegt.

Sie werden liquidiert, indem die Entscheidgebühr mit dem von den Klägern geleisteten Kostenvorschüssen von insgesamt Fr. 5'000.00 verrechnet wird. Die Gerichtskasse hat beim Beklagten den Fehlbetrag von Fr. 10'000.00 nachzufordern. Der Beklagte hat den Klägern Fr. 2'240.00 (inkl. Kosten des Schlichtungsverfahrens) direkt zu ersetzen.

Rechnung und Inkasso erfolgen durch die Bezirksgerichtskasse Schwyz.

8. Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern eine Parteientschädigung von Fr. 24'000.00 zu bezahlen (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer).
9. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Kantonsgericht in 6430 Schwyz Berufung eingereicht werden.

Die Berufung ist schriftlich und begründet (mindestens im Doppel) einzureichen und hat die Berufungsanträge zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Mit der Berufung kann geltend gemacht werden:

- a) unrichtige Rechtsanwendung;
- b) unrichtige Feststellung des Sachverhalts.

10. Zustellung an den Rechtsvertreter der Kläger (3/R), an die Rechtsvertreterin des Beklagten (2/R) sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Handelsregister des Kantons Schwyz (1/R; in Ziff. 4 und 6 des Dispositivs) und an die Bezirksgerichtskasse Schwyz (1/ü).

Bezirksgericht Schwyz
Vize-Gerichtspräsident

Dr. iur. Michael Frey

Gerichtsschreiberin
MLaw Rahel Niederberger

Versand: 6. September 2019